

Auftrag Nr. 5918/2023/12600

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V.

FRANKFURT AM MAIN

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2023

INHALTSEITE

A. PRÜFUNGSAUFTAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	7
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
F. SCHLUSSBEMERKUNG	18

ANLAGEN

1. Vermögensrechnung
2. Aufwands- und Ertragsrechnung
3. Anhang
4. Bestätigungsvermerk
5. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
6. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
7. Rückstellungsspiegel
8. Ergänzung zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen
9. Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen, in denen gerundete Zahlen enthalten sind, (summarische) Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis BÖV-Gruppe				Stand: 31.12.2023
Unternehmen				(weitere) Produkte MVB
BBG	Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH	VLB	Verzeichnis Lieferbarer Bücher	
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger	VLB-TIX	Titelinformationssystem	
BöV	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	ZIS	Zeitschriften-Informations-Service	
CCC	Creative Currents Consulting Private Ltd, New Delhi		DIVERSES / Allgemeines	
CIPG	China International Publishing Group	ALAI	Association Littéraire et Artistique Internationale	
CPC China	Shu Tong Zhongde Consulting Service Ltd. Co, Beijing China	APE	Academic Publishing in Europe	
Fachpresse	Deutsche Fachpresse Servicegesellschaft mbH	ATZ	Alterstilzeit	
FBM	Frankfurter Buchmesse GmbH (ehemals AuM / Umfirmierung 01/2016)	AUMA	Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.	
GBS	Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR	BEA	Book Expo America	
HdB Leipzig	Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig GbR	BIEF	Bureau international de l'édition française	
IF	Institut Francais	BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	
IPR	intellectual property rights / IPR License Ltd.	BR	Betriebsrat	
LBF	London Book Fair	BsW	Bücher sagen Willkommen (Produkt LitCam)	
LitCam	LitCam GmbH	BTB	Buchtage Berlin	
Litprom	Litprom e.V.	BU	Business Unit	
LV / L'Ve	Landesverband /verbände	BVA	Bundesverwaltungsamt	
mediacampus/MCF	mediacampus frankfurt GmbH	CANIEM	Cámaras Nacionales de la Industria Editorial Mexicana (Verlegerverband Mexiko)	
MVB Brasil	MVB Brasil Ltda.	CBL	Câmara Brasileira do Livro (Brasilianische Buchkammer/Verlegerverband)	
MVB	MVB GmbH	CCI	Cultural and creative industries	
MVB AL	MVB AMÉRICA LATINA S. de R.L. de C.V. (Mexico City)	CLUK	Cluster der Kreativwirtschaft in Hessen e.V.	
MVB UK	MVB BOOKS UK LTD.	CMF	Congress Centrum Messe Frankfurt	
MVB US	MVB US Inc., New York	CMS	Content Management System	
Sozialwerk	Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V.	CRM	Customer Relationship Management (System)	
SBVV	Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband	CSD	Christopher Street Day	
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.	CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (deutsch „EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeits-Berichterstattung“)	
WExFo	World Expression Forum AS, Norwegen	DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex	
Stiftungen				dbp Deutscher Buchpreis
BÖV Stiftung	Stiftung Buchkultur und Leseförderung des Börsenvereins des Dt. Buchhandels	DLT	Dreiländertreffen	
HKS	Horst Klemann Stiftung für Geschichte des Buchwesens	DSP	Deutscher Sachbuchpreis (mit Angabe Projektjahr: DSP2023)	
StiBu	Stiftung Buchkunst	dspp	Deutscher Selfpublisherpreis	
Stiftung FoE	Stiftung Freedom of Expression	EA	Ehrenamt	
Gremien BÖV				EAN Europäische Artikel-Nummer
AR	Aufsichtsrat BBG	EAV	Ergebnisabfuhrungsvertrag	
BBA	Berufsbildungsausschuss	EBF	European Booksellers Federation	
BV	Bundesverband	EBL	Ersatzberufsschullehrgänge	
FA	Fachausschüsse	EIT	European Institute for Innovation and Technologie	
GL	Geschäftsleitung	EMSYS	Event- und Messeplanungssystem	
GV	Gesellschafterversammlung	e.V.	eingetragener Verein	
GWI	Geisteswissenschaften International	EU-DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung	
HHA	Haushalttausschuss	ERP-System	Enterprise Resource Planning-System	
HV	Hauptversammlung	ESG	Environment, Social und Governance	
IG Digital	Interessengruppe Digital (ehemals AKEP)	FEP	Federation of European Publishers (Europ. Verlegerverband)	
IG US	Interessengruppe Unabhängiger Sortimente (ehemals AKS)	FL	Fernlehrgang	
IG UV	Interessengruppe Unabhängiger Verlage (ehemals AKV)	FtK	Fußball trifft Kultur (Produkt LitCam)	
IG BelSa	IG Belletristik/ Sachbuch (ehemals AG PUB)	GF	Geschäftsführer	
LR	Länderrat	GPT	Generative Pre-trained Transformer	
SoA	Ausschuss für den Sortimentsbuchhandel	HGF	Hauptgeschäftsführer	
VA	Ausschuss für Verlage	HAPLA	Hallenplanungssystem	
VS	Vorstand	Hdb Frankfurt	Haus des Buches Frankfurt	
ZwiBu	Ausschuss für den Zwischenbuchhandel	HGB	Handelsgesetzbuch	
Produkte und Kooperation FBM				ICE Innovation by creative economy
AA	Auswärtiges Amt	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer	
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	IFRRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations	
CIP	Creative Intellectual Property	ILN	Internationale-Lokations-Nummer	
DGS	Deutscher Gemeinschaftsstand	IP	Intellectual Property	
EDU	Community Bildung mit Frankfurt EDU - Education	IPA	International Publishers Association	
ELIG.ORG	European Learning Industry Group	ISMN	International Standard Music Number	
EUPL	European Prize for Literature	ISSN	Internationale Standard Serial Number	
FR	Frankfurt Rights	JEB!	JETZT EIN BUCH!	
GoH	Guest of Honour	KI	Künstliche Intelligenz	
ILC	International Library Centrum	KIC	Knowledge and Innovation Community	
LitAg	Literary Agents & Scouts Centre	KIP	Kommunalinvestitionsprogramm	
PP	Publishing Perspectives	KSK / KÜSa	Küntersozialkasse	
Rightslink	Copyright Clearance Center (CCC)	LATAM	Latinamerika	
TISP	Technology and Information for Smart Publishing (EU Projekt)	LBM	Leipziger Buchmesse	
Abteilungen FBM				LkSG Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
ANGLO	Englischsprachige Märkte	NBS	NEWBOOKS Solutions GmbH	
BIZ	Buchinformationszentrum	NSK	Neustart Kultur	
DACH	Deutschland, Austria, Confoederatio Helvetica	OSS	One-Stop-Shop	
GBO	German Book Office	p.a.	pro anno / per annum	
GI	Goethe-Institut	Rewe	Rechnungswesen	
Ipro	International Projekte	RWS	Recht Wirtschaft Steuern	
Produkte MVB				SEM Search Engine Marketing (Suchmaschinenmarketing)
AdA	Aus dem Antiquariat	SEO	Search Engine Optimization (Suchmaschinenoptimierung)	
AdB	Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel	SNE	Syndicat national de l'Édition (Französischer Verlegerverband)	
BBL	Börsenblatt	STM	Science, Technology and Medicine	
BJ	Buchjournal	TEUK	Tales of Ukraine (Förderung europäischer Verlage beim Publizieren ukrainischer Kinderbücher)	
BSS	BuchSchenkService	TR	Transparenzregister	
BuBIZ	Buch und Buchhandel in Zahlen	ÜBH	Überbrückungshilfe	
DOI	Digital Object Identifier	UrhWissG	Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz	
IBU	IBU-Bestsellservice	VLW	Vorlesewettbewerb (mit Angabe Projektjahr: VLW2023)	
ISBN	Internationale Standard-Buch-Nummer	WdM	Woche der Meinungsfreiheit	
ISBN-A	Internationale Standard-Buch-Nummer actionable	WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization)	
ISNI	International Standard Name Identifier	WUB	Woche unabhängiger Buchhandlungen	
ISTC	International Standard Text Code	WuPa	Wulff & Partner Versicherungsagentur	
PubX	Pubnet & Pubeasy (Commerce Services for Publishers and Booksellers)	ZER	Zuwendungsempfängerregister	
Abteilungen BBG				F&C Finanzen & Controlling

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Im Namen des Vorstandes hat uns die Vorsteherin des

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V.

FRANKFURT AM MAIN

(im Folgenden "Verein" oder "BöV" genannt)

beauftragt, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Anhang - für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 zu prüfen. In Ausführung des uns von der Vorsteherin erteilten Auftrages haben wir

den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und

die Buchführung

entsprechend § 317 HGB und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung und der Haushaltsoordnung sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der Vorjahresabschluss wurde auf der Hauptversammlung vom 21. Oktober 2023 unverändert festgestellt.

Der Verein ist analog zu den in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als mittelgroße Körperschaft einzustufen. Eine Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB besteht für den Verein nicht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) sowie eines Prüfungsstandards "Prüfung von Vereinen" (IDW PS 750) erstattet.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, eine weitergehende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vorzunehmen (Anlage 5).

Den beigefügten Rückstellungsspiegel (Anlage 7) haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir am 14. Februar 2024 abgeschlossen.

Dieser Bericht richtet sich an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 9) maßgebend. Wir verweisen ergänzend auf die in Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen enthaltenen Haftungsregeln und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage 8 "Ergänzung zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen".

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Ein Lagebericht wurde mangels gesetzlicher Verpflichtung zulässigerweise nicht aufgestellt. Eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des BöV durch die gesetzlichen Vertreter nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB war uns daher nicht möglich.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 und der Aufwand- und Ertragsrechnung für das Vereinsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Vereinsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung für das Vereinsjahr 2023 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023.

Der Jahresabschluss wurde in sinngemäßer Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung und der Haushaltssordnung aufgestellt.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben liegen in der Verantwortung des Vorstands des BöV. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gegenstand unseres Auftrages sind damit weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten.

Unsere Prüfung hat sich auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes (vgl. Abschnitt C.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Erläuterungen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungs durchführung:

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit, der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Unternehmens, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von rechnungslegungsrelevanten Risiken der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste ms. Nach Maßgabe der festgestellten Risiken werden kritische Prüfungsfelder identifiziert und entsprechende Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsyste m, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, die Wirksamkeit des internen Kontrollsyste ms der Gesellschaft zu beurteilen.

Die im Rahmen unserer Prüfungsstrategie von uns identifizierten kritischen Prüfungsfelder führten zu folgenden Prüfungsschwerpunkten:

- Ertragsrealisierung im Bereich Mitgliederverwaltung
- Ansatz, Ausweis und Bewertung des Anlagevermögens
- Ausweis und Bewertung der Rückstellungen

Weiterhin haben wir u.a. folgende Nachweise und Bestätigungen - teilweise in Stichproben - als Grundlage unserer Urteilsbildung herangezogen. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.

Für Kunden und Lieferanten, denen gegenüber zum Abschlussstichtag Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bestanden, wurden auf der Grundlage von Stichproben nach der bewussten Auswahl Saldenbestätigungen angefordert.

Weiterhin wurden von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Gesellschaft im Vereinsjahr 2023 in Geschäftsverbindung stand, Bankbestätigungen eingeholt.

Für die Einschätzung der Risiken aus Rechtsstreitigkeiten wurden Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und den Verbindlichkeiten gegen verbundenen Unternehmen lagen von Seiten der Gesellschaft (lückenlos) erstellte interne Saldenabstimmungen zu Grunde.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir folgende Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwertet:

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und der Jubiläumsrückstellungen wurden Gutachten des Versicherungsmathematikers Prof. Dr. E. Neuburger & Partner Institut für Wirtschaftsmathematik und betriebliche Altersversorgung GmbH, München, eingeholt, dessen Berechnungsergebnisse nach kritischer Würdigung des Mengen- und Wertgerüsts übernommen wurden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, den wir ebenfalls geprüft und dazu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt haben; wir verweisen auf unseren Bericht vom 13. März 2023.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unsere Prüfungsurteile.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Dezember 2023 bis Februar 2024 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie abschließend in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Prüfung wurde am 14. Februar 2024 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des BöV sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung und der Haushaltsordnung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die von der Körperschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Entsprechend der Haushaltsordnung, welcher der Vorstand am 11. Juni 2010 zugestimmt und die Hauptversammlung am 11. Juni 2010 genehmigt hat, ist für jedes Vereinsjahr ein Haushaltspunkt in Form einer projektierten Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, in der Aufkommen und Verbrauch der Finanzmittel für die Erfüllung der Aufgaben des BöV vorausgeplant werden.

Der Haushalt umfasst Erträge und Aufwendungen und ist in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil gegliedert. Er ist in Form einer vorausschauenden Aufwands- und Ertragsrechnung (Voranschlag) aufzustellen.

Der ordentliche Haushalt umfasst die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen. Ordentliche Erträge sind Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Lizenzentgelte, laufende Erträge aus Grund- und Kapitalvermögen sowie sonstige Erträge, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Erträgen gehören. Ordentliche Aufwendungen sind laufende Aufwendungen für die Führung der Vereinsgeschäfte und alle sonstigen Aufwendungen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Aufwendungen gehören.

Der außerordentliche Haushalt umfasst die außerordentlichen Erträge und die außerordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Erträge sind Sonderumlagen aller Art, die neben den Mitgliederbeiträgen erhoben werden, außerdem Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Zuwendungen an den Verein. Außerordentliche Aufwendungen sind alle nicht laufenden Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen für Vorhaben, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt oder die zu ihrer Finanzierung außerordentlicher Erträge bedürfen.

Das Haushaltsjahr umfasst entsprechend der Haushaltsordnung die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die kaufmännischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des Handelsgesetzbuches dienen gemäß den Vorgaben der Haushaltsordnung der Buchhaltung und der Rechnungslegung als Richtlinie.

2. Jahresabschluss

Unsere Prüfung ergab, dass in dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung des Vereins geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Normen der Vereinssatzung und der Haushaltsordnung beachtet sind.

Die Vermögensrechnung und die Aufwands- und Ertragsrechnung wurden, soweit anwendbar, in sinngemäßer Anwendung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB, der Vereinssatzung sowie der Haushaltssatzung aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt.

Nach unseren Feststellungen wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der freiwillig aufgestellte Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Vermögensrechnung und der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss des BöV in sinngemäßer Anwendung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BöV.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die vom BöV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher nur auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen ein:

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten bzw. Herstellungskosten aktiviert. Sachanlagen mit zeitlich begrenzter Nutzung werden in der Regel planmäßig nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 werden im Jahr der Anschaffung sofort als Aufwand erfasst.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00, die im Vereinsjahr zugegangen sind, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Bauten auf fremden Grundstücken (Erbbaurecht) und die Bauten auf eigenen Grundstücken werden mit 2 % p. a. bzw. 2,5 % p. a. bzw. 3,33 % p. a. abgeschrieben.

"Haus des Buches" in Leipzig

Wie in den Vorjahren sind in der Vermögensrechnung des BöV das gesamte Grundstück, das Altgebäude und der vermietete Gebäudeteil der zu dem "Haus des Buches" in Leipzig zählenden Liegenschaften ausgewiesen. Der übrige Gebäudeteil, der von der Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig GbR (HdB Leipzig) vermietet wird, ist in deren Status angesetzt.

Die LBImmoWert, München, ein Unternehmen der Bayerischen Landesbank und der Hessischen Landesbank, hat am 12. September 2006, mit letzter Aktualisierung vom 12. Januar 2022 ein Wertgutachten erstellt. Das aktualisierte Wertgutachten basiert auf den rechtlichen Gegebenheiten (keine Annahme der Lösung des Erbbaurechts) und den tatsächlichen Eigenschaften.

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Leipzig ist die Immobilie nur eingeschränkt nutzbar und verwertbar (fehlende Veräußerbarkeit). Im Fall einer Veräußerung der Immobilie bestehen wesentliche Ansprüche der Stadt Leipzig in Bezug auf den Veräußerungserlös.

Bewertung Grundstück Gerichtsweg 26-28

Bei der letztmaligen Aktualisierung des Wertgutachtens in 2022 wurde (wie im vorangegangenen Wertgutachten 2020) nicht die Gesamtfläche von 8.000 qm, sondern die auf das Erbbaurecht entfallende Teilfläche von 7.270 qm berücksichtigt. Für die Bewertung des Grund und Bodens ist jedoch weiterhin der Bodenrichtwert für die Gesamtfläche von 8.000 qm maßgebend. Der Wertansatz für den Grund und Boden wurde seit dem 31. Dezember 2016 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 unverändert mit TEUR 1.600 fortgeführt.

Das Gebäude Gerichtsweg 26 ist mit EUR 0,52 (vormals 1 DM Erinnerungswert) bewertet.

Das Gebäude Gerichtsweg 28 (dies ist der Gebäudeteil des Haus des Buches, der aufgrund des Eigentümererbaurechts des BöV errichtet und bis 2016 an das Kuratorium vermietet wurde) wurde bereits im Geschäftsjahr 2021 vollständig abgeschrieben.

"Tauschvertrag mit der Stadt Frankfurt - Braubachstraße"

Am 10. Juni 2009 wurde mit der Stadt Frankfurt am Main ein Tauschvertrag geschlossen, dessen Gegenstand die Übertragung des Eigentümererbaurechts am Grundstück Großer Hirschgraben 21 und des Erbbaurechts am Grundstück Großer Hirschgraben 17 und 19 seitens des BöV, sowie im Gegenzug des Erbbaurechts an den Grundstücken Braubachstraße 18 bis 22 und Berliner Straße 14, 16 und 27 seitens der Stadt Frankfurt am Main war. Ebenfalls mit übertragen wurde das Eigentum an den auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden.

Im Grundbuchamt erfolgte die Eintragung des Eigentümerwechsels am 3. Mai 2010 (Übergang des zivilrechtlichen Eigentums). In der Bilanz zum 31. Dezember 2010 wurde daher erstmals im Sachanlagevermögen der Zugang des Erbbaurechts Braubachstraße in Höhe von TEUR 3.529 sowie der Zugang des Gebäudes Berliner Straße in Höhe von TEUR 335 ausgewiesen und in den Folgejahren planmäßig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu den Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Die Beteiligung an der Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig GbR (HdB Leipzig) (Festkapital DM 10.000) wurde in voller Höhe zum 30. September 2000 wertberichtigt. In den Jahren 2007 bis 2009 haben die Gesellschafter mit weiteren Einlagen einen Beitrag zur nachhaltigen Sanierung (teilweise Rückführung der Fremdfinanzierung) und zum Ausgleich der laufenden Unterdeckung geleistet.

Im Jahresabschluss der HdB Leipzig zum 31. Dezember 2023 weisen die Kapitalkonten einen positiven Bestand aus. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte auf Ebene des BöV eine Zuschreibung des Beteiligungsansatzes in Höhe von EUR 0,2 Mio. Der Buchwert in Höhe von EUR 0,2 Mio. wurde zum 31. Dezember 2023 fortgeführt.

Mit Kauf- und Übertragungsvertrag über die Gesellschaftsbeteiligung an der HdB Leipzig vom 12. März 2021 hat die GBS den Anteil der FBM mit Wirkung zum 31. März 2021 (Übertragungsstichtag) zum Kaufpreis von EUR 2.730.783,27 übernommen.

Das bilanzielle Reinvermögen beträgt unter Berücksichtigung des fortgeführten Buchwerts der Immobilie rund EUR 2,2 Mio. Bei Aufteilung entsprechend der Kapitalkonten entfällt ein rechnerisches Vermögen von 10 % bzw. rund EUR 0,2 Mio. auf den BöV und von 90 % bzw. EUR 2,0 Mio. auf die GBS. Die HdB Leipzig weist im Geschäftsjahr 2023 ein positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 37 (Vorjahr: TEUR 50) aus.

Die Verbindlichkeiten der HdB Leipzig betragen zum 31. Dezember 2023 rd. EUR 0,8 Mio. (Vorjahr: EUR 0,8 Mio.). Im Vereinsjahr 2023 wurde, wie bereits im Vorjahr, keine Tilgungszahlung an den BöV auf das Darlehen geleistet.

Erstmalig wurde im Vereinsjahr 2009 die **Beteiligung an der Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR (GBS)** unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Mit Gesellschaftsvertrag vom 1. September 2009 haben sich der BöV mit einer Beteiligung von 60 % sowie MVB und FBM mit jeweils 20 % Beteiligung zur GBS zusammengeschlossen. Die Beteiligung in Höhe von 60 % an der GBS wurde beim BöV zum 31. Dezember 2009 in Höhe der Pflichteinlage von EUR 6,0 Mio. aktiviert, wobei zum Stichtag bereits TEUR 750 auf die Pflichteinlage eingezahlt waren. Im Vereinsjahr 2010 sowie im Vereinsjahr 2011 wurden die noch verbliebenen Pflichteinlagen in Höhe von EUR 4,5 Mio. bzw. TEUR 750 geleistet.

Auf der Gesellschafterversammlung der GBS vom 30. November 2020 einigten sich die Gesellschafter, dass die FBM als Gesellschafter mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2020 gegen Abfindung (EUR 3,6 Mio.) aus der GBS ausscheidet und der Anteil der FBM am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen der GBS anwächst. Die GBS wird ab dem 30. November 2020 vom Börsenverein mit einer Beteiligung von 75 % und der MVB mit einer Beteiligung von 25 % fortgesetzt.

Auch im Vereinsjahr 2023 wurde der auf den BöV entfallende Gewinn von TEUR 172 (Vorjahr: TEUR 256) erfolgswirksam realisiert.

Im Vereinsjahr 2013 erfolgte im Hinblick auf die **Beteiligung an der mediacampus frankfurt GmbH (mediacampus)** eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung um TEUR 108,5 auf einen Erinnerungswert von EUR 1.

Die **Ausleihungen bzw. Altforderungen gegen die HdB Leipzig** aus Darlehenszinsen, Grundschuldprovisionen und Erbbauzinsen einschließlich Zinseszinsen wurden bereits zum 30. September 2000 vollständig wertberichtigt.

Aus dem Status der HdB Leipzig zum 31. Dezember 2023 errechnet sich nach der vollständigen Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in 2009 im Falle einer Veräußerung eine dann verfügbare Liquidität, mit der die Darlehen an den BöV als vorrangig zu bedienendes Fremdkapital teilweise zurückgezahlt werden könnten. Bis zu diesem Betrag könnte daher der Wertansatz der Darlehen in der Bilanz des BöV ertragswirksam zugeschrieben werden.

In der Gesellschafterversammlung der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH (BBG) vom 10. Juli 2013 wurde beschlossen, dass diese Darlehen – beginnend ab dem Jahr 2013 – jährlich mit TEUR 200 getilgt werden sollen. Im Geschäftsjahr 2019 wurde von der HdB Leipzig entsprechend eine Tilgung in Höhe von TEUR 200 gezahlt. Im Geschäftsjahren 2020, 2021, 2022 und 2023 erfolgte keine Tilgung. Von der HdB Leipzig werden zum 31. Dezember 2023 noch Darlehensverpflichtungen in Höhe von TEUR 773 (Vorjahr: TEUR 773) ausgewiesen.

Der BöV hat unter Berücksichtigung der Unsicherheiten über die Wertentwicklung der Immobilie den niedrigeren Wert der Darlehen gemäß Artikel 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2023 wie auch in den Vorjahren beibehalten.

Der BöV hat mit Vertrag über die Gewährung eines Darlehens mit Datum vom 4. August 2015 ein Darlehen an die mediacampus frankfurt GmbH in Höhe von TEUR 450 ausgereicht. Das Darlehen dient der Sanierung des "Alten Internats". Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Zinssatz beträgt 1,8 % p. a. und ist bis zum 31. Dezember 2025 fest. Die Tilgung erfolgte bislang planmäßig über die Laufzeit des Darlehens.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der mediacampus frankfurt GmbH vom 21. Juni 2018 hat der BöV ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 450 für die Sanierung des alten Hausmeisterhauses (jetzt Seminarhaus) und für die Erweiterung der Gebäude durch vier mobile Wohnmodule auf dem mediacampus-Gelände zugesichert. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren und wird mit 1,5 % p. a. verzinst. Die Auszahlung erfolgte in zwei Tranchen am 28. September 2018 und am 3. Dezember 2018. Die Tilgung erfolgte bislang planmäßig über die Laufzeit des Darlehens.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde der ursprüngliche Darlehensvertrag mit der FBM bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Das Darlehen wurde und wird -wie in den Vorjahren- mit 2 % p. a. verzinst. Bisher war das Darlehen tilgungsfrei. Die historischen Anschaffungskosten für das Darlehen beliefen sich auf EUR 4,00. Mit Vertrag vom 23. Dezember 2020 wurde zwischen den Vertragsparteien ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein vereinbart. Der BöV hat im Rahmen dieser Vereinbarung auf die Darlehensforderung in Höhe von nominal EUR 9.197.854,46 sowie auf Zinsen für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 137.967,81 verzichtet.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Jahresabschluss der FBM aufgrund des vereinbarten Besserungsscheins das Darlehen in Höhe von TEUR 2.286 aufwandswirksam verbucht und als Verbindlichkeit ausgewiesen. Aufgrund der Begrenzung der Anschaffungskosten erfolgt auf Ebene des BöV kein Ausweis der nominellen Darlehensforderung. Im Vereinsjahr 2022 hat die FBM Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 35 für wieder aufgelebte Darlehenszinsen aus dem Jahr 2020, für 2021 TEUR 45 und für 2022 TEUR 34 gezahlt. Im laufenden Vereinsjahr hat die FBM Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 277 für wieder aufgelebte Darlehenszinsen aus dem Jahr 2022 und 402 TEUR für 2023 gezahlt.

Der ursprüngliche Darlehensvertrag wurde verlängert und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Die Darlehensforderung 2023 wird ab dem 01.01.2023 mit 2 % Punkten über Basiszinssatz, mindestens mit 2% p.a. verzinst.

Das **Eigenkapital und die Rücklagen** in der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisvortrag in der Aufwands- und Ertragsrechnung wurden, wie in der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 14) "Rechnungslegung von Vereinen" vorgesehen, ausgewiesen.

Entnahmen aus den Rücklagen und Zuführungen in die Rücklage werden nicht erfolgswirksam gebucht (als Ertrag bzw. Aufwand), sondern erfolgsneutral als Verwendung des Jahresüberschusses.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 13. Oktober 2011 wurde der BöV, als übernehmender Rechtsträger, mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LV NRW), als übertragender Rechtsträger, verschmolzen. Die Eintragung der Verschmelzung erfolgte am 21. Dezember 2011 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Der Verschmelzung wurde die Schlussbilanz des LV NRW zum Ablauf des 30. Juni 2011 zugrunde gelegt. Die Übernahme des Vermögens des LV NRW durch den BöV erfolgte im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 1. Juli 2011 (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an galten alle Handlungen und Geschäfte des LV NRW als für Rechnung des BöV vorgenommen.

Die Übernahme der im Rahmen der Verschmelzung durch den BöV erworbenen Vermögensgegenstände des LV NRW erfolgte zu Anschaffungskosten. Die thesaurierten Gewinne des LV NRW in Höhe von TEUR 229 und das laufende Ergebnis 2011 des LV NRW bis zum Verschmelzungstichtag von TEUR 21 wurden im Geschäftsjahr 2011 den Rücklagen des BöV zugeführt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** (allgemeine Zusagen und Sonderverpflichtungen) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 1,83 % (Vorjahr: 1,78 %) und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen in voller Höhe mit dem nach der "Projected-Unit-Credit-Methode" ermittelten versicherungsmathematischen Barwert der Pensionsverpflichtungen bewertet. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Rententrend wurde mit 2 % p. a. und die Fluktuation (für die allgemeinen Zusagen) mit 0,44 % p. a. (Vorjahr: 0,84 %) berücksichtigt. Für die Sonderverpflichtungen wurde eine Fluktuation von 0 % p. a. (Vorjahr: 0 %) angenommen.

Die **Jubiläumsrückstellungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 1,75 % (Vorjahr: 1,44 %) und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen in voller Höhe mit dem nach der "Projected-Unit-Credit-Methode" ermittelten versicherungsmathematischen Barwert der Jubiläumsrückstellungen bewertet. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Die Trendannahmen wurden mit 2 % p. a. und die Fluktuation mit 5,51 % p. a. (Vorjahr: 5,0 %) berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

"Geisteswissenschaften International"

"Geisteswissenschaften International" ist ein Gemeinschaftsprojekt des Auswärtigen Amtes, der Fritz Thyssen Stiftung, der VG Wort und des BöV. In diesem Zusammenhang weist der BöV unter den sonstigen Verbindlichkeiten TEUR 167 (Vorjahr: TEUR 468) aus. Diese bestehen insbesondere aus erhaltenen Zuschüssen der VG Wort. Die Zahlungsverpflichtungen aus den Förderzusagen entstehen erst in den Folgejahren. Der BöV verwaltet die Gelder treuhänderisch. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den Förderzusagen der vorstehend aufgeführten Partner bestehen zum 31. Dezember 2022 in Höhe der Gesamtverpflichtungen von EUR 0,6 Mio. (Vorjahr: EUR 1,1 Mio.). Die Gesellschaft geht aufgrund der für die vergangenen Geschäftsjahre vorliegenden Förderzusagen des Auswärtigen Amtes, der Fritz Thyssen Stiftung und der VG Wort sowie der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren davon aus, dass die Förderzusagen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Förderbedingungen in einer Größenordnung von EUR 0,4 Mio. (60 %) in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der Klage von Herrn Dr. Vogel gegen die VG Wort hat die Verwertungsgesellschaft ihre Zusagen für 2020 bis zur Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. Für die rückwirkenden Jahre sind nach derzeitigem Kenntnisstand geringe Risiken zu erwarten. Die Ausschreibung für 2020 und 2021 erfolgte vor diesem Hintergrund in modifizierter Form.

Für 2021 hat die VG Wort eine verbindliche Zusage in Höhe von TEUR 165 erteilt und diesen Betrag auch überwiesen. Vom Auswärtigen Amt liegt die schriftliche Zusage über TEUR 150 vor, dieser Betrag wurde ebenfalls 2021 überwiesen. Aufgrund der ausbleibenden Förderzusagen wurde Ende März 2022 beschlossen, das Programm "Geisteswissenschaften International" einzustellen. Es befindet sich seitdem in der Abwicklung, die bis Ende 2026 andauern wird.

NEUSTART KULTUR

Mit NEUSTART KULTUR hat die Bundesregierung im Sommer 2020 ein Rettungs- und Zukunftsprogramm in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt, um den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. Seitdem wurden in enger Abstimmung mit den verschiedenen Dachverbänden aus Kultur und Medien Programme entwickelt und realisiert. Bereits 2020 rief die Bundesregierung deshalb ein Förderprogramm in Höhe von EUR 20 Mio. für Verlage und Buchhandlungen (NSK I) ins Leben.

Das Bundesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 3. September 2020 eine Bundeszuwendung aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aus dem Kapitel 0452 Titel 68421 im Haushaltsjahr 2020 eine nicht rückzahlbare Projektförderung für die Haushaltjahre 2020 und 2021 für Verlage (NSK I) bis zur Höhe von EUR 10 Mio. gewährt.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat mit Bescheid vom 4. September 2020 eine Bundeszuwendung aus Mitteln der Beauftragten der BKM unter dem Titel NEUSTART KULTUR im Haushaltsjahr 2020 eine nicht rückzahlbare Projektförderung für die Haushaltjahre 2020 und 2021 bis zur Höhe von EUR 10 Mio. für den Buchhandel (NSK I) gewährt.

Die verlängerte Bewerbungsfrist ist zum 30. Juni 2021 ausgelaufen. Fördergelder durften nur noch bis zum 31. März 2022 ausbezahlt werden und die Antragssteller müssen ihre Rechnungen bis zu diesem Datum auch bezahlt haben.

Der BöV trägt als Erstempfänger der Zuwendung die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger (Antragsteller). Der BöV ist verpflichtet, die vom Letztempfänger zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu prüfen und den Prüfvermerk den Verwendungs- oder Zwischennachweisen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt beizufügen.

Im Rahmen der vorgenannten Förderprogramme wurden über 2.000 Anträge mit einem Volumen von rd. EUR 10 Mio. vom BöV bearbeitet. Zum 31. Dezember 2021 wurden an die förderfähigen Verlage und Buchhandlungen insgesamt rund EUR 8,8 Mio. ausbezahlt. Aufgrund der in Verbindung mit den Förderprogrammen bestehenden Rückzahlungs- bzw. Haftungsrisiken wurde in 2022 eine Rückstellung in Höhe von TEUR 250 gebildet. Die Rückstellung wurde im Geschäftsjahr 2023 unverändert beibehalten.

Der Verwendungsbericht wurde am 31. Dezember 2023 fristgerecht dem BVA vorgelegt. Eine Rückmeldung seitens BVA steht noch aus.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in sinngemäßer Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebenen Empfehlungen eines Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) sowie eines Prüfungsstandards "Prüfung von Vereinen" (IDW PS 750).

Der von uns mit Datum vom 14. Februar 2024 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes" wiedergegeben.

München, 14. Februar 2024

DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ppa.



Grimm
Wirtschaftsprüfer



Dr. Petersen
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

VERMÖGENSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	67.417,00	52.651,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	16.486,54
	67.417,00	69.137,54
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.866.796,91	6.070.712,91
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.306,00	83.460,00
	5.919.102,91	6.154.172,91
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.920.661,18	8.750.156,92
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.004,00	566.504,00
3. Beteiligungen	56.445,77	56.445,77
4. Sonstige Ausleihungen	0,51	0,51
	9.477.111,46	9.373.107,20
	15.463.631,37	15.596.417,65
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Beitragsforderungen und sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.275,40	290.678,11
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.234,52	100.084,91
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	94.375,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.234.264,63	1.229.470,69
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.118.944,00 (Vorjahr: EUR 1.133.763,00)	1.465.774,55	1.714.608,71
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.552.472,65	3.243.419,78
	5.018.247,20	4.958.028,49
	27.798,69	36.205,61
	20.509.677,26	20.590.651,75
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	20.509.677,26	20.590.651,75

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapitalanteile	7.452.710,12	7.452.710,12
II. Rücklagen	634.536,63	558.917,17
III. Ergebnisvortrag	6.557.016,02	6.430.027,96
	14.644.262,77	14.441.655,25
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.782.985,00	3.731.612,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.360.092,63	1.474.431,30
	5.143.077,63	5.206.043,30
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen	38.323,66	43.057,21
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 38.323,66 (Vorjahr: EUR 43.057,21)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.623,37	113.305,59
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 188.623,37 (Vorjahr: EUR 113.305,59)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	35.782,63	5.608,68
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 35.782,63 (Vorjahr: EUR 5.608,68)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	476,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 476,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	451.915,27	765.826,93
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 451.915,27 (Vorjahr: EUR 765.826,93)		
- davon aus Steuern: EUR 112.243,93 (Vorjahr: EUR 94.598,27)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 22.412,53 (Vorjahr: EUR 9.555,73)		
	715.120,93	927.798,41
	7.215,93	15.154,79
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	20.509.677,26	20.590.651,75

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

AUFWANDS- UND ERTRAGSRECHNUNG FÜR DAS VEREINSJAHR VOM 1.1. BIS ZUM 31.12.2023

A U F W E N D U N G E N

	Ist 2023 EUR	Voranschlag 2023 TEUR	Ist 2022 EUR
Neutrale Aufwendungen	197.737,49	235	284.844,67
Personalaufwand	4.403.171,75	4.164	4.351.341,35
Gehälter	3.346.747,94	3.340	3.352.012,82
Soziale Aufwendungen	817.239,08	713	806.359,06
Sonstige Personalaufwendungen	239.184,73	111	192.969,47
Raumkosten	489.937,04	387	469.514,52
Mietaufwendungen	279.059,08	200	269.324,96
Aufwendungen für Energie und Dienstleistungen	114.364,41	105	103.882,16
Sonstige Raum- und Nebenkosten sowie Grundstücks- aufwendungen	96.513,55	82	96.307,40
Büro- und Verwaltungsaufwendungen	1.677.043,60	1.600	1.573.693,59
Dienstleistungen Zentrale Abteilungen	411.199,36	405	395.914,79
Beiträge und Versicherungen	480.261,82	492	469.025,79
Bürobedarf, Druck und Fachliteratur	31.205,67	33	28.530,45
Telefon, Porto und Gebühren	67.139,74	73	67.587,15
Aufwendungen Herstellung Börsenblatt	310.924,93	243	253.894,25
Aufwendungen der EDV	247.247,84	200	217.503,64
Sonstige Büro- und Verwaltungsaufwendungen	129.064,24	154	141.237,52
Rechts- und Beratungsaufwendungen	323.273,69	201	337.424,91
Rechtsberatung in Mitgliedsangelegenheiten	223.229,70	119	220.180,43
Steuer- und Rechtsberatung	92.065,04	81	109.511,59
Sonstige Beratungsaufwendungen	7.978,95	1	7.732,89
Aufwendungen für Reisen und Bewirtung	264.597,70	249	179.279,63
Reiseaufwendungen	198.774,58	189	124.173,27
Bewirtungsaufwendungen	65.823,12	60	55.106,36
Aufwendungen für Verbandsaktivitäten	970.900,77	776	748.490,86
Aufwendungen für Werbung und Marketing	456.486,10	268	304.207,07
Honorare	106.045,33	152	122.688,99
Aufwendungen für Veranstaltung und Präsentation	408.369,34	357	321.594,80
Sonstige Aufwendungen	118.679,03	34	361.452,68
Abschreibungen	364.517,42	253	257.276,71
Abschreibungen auf Anlagevermögen	267.937,59	213	229.101,00
Abschreibungen auf Umlaufvermögen	96.579,83	40	28.175,71
Verluste aus Beteiligungen	0,00	0	0,00
Ordentliche Aufwendungen	8.809.858,49	7.898	8.563.318,92
Außerordentliche/außergewöhnliche Aufwendungen	0,00	0	0,00
Aufwendungen	8.809.858,49	7.898	8.563.318,92
Jahresergebnis	202.607,52	-18	98.381,69
Erträge	9.012.466,01	7.880	8.661.700,61

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

AUFWANDS- UND ERTRAGSRECHNUNG FÜR DAS VEREINSJAHR VOM 1.1. BIS ZUM 31.12.2023

E R T R Ä G E

	Ist 2023 EUR	Voranschlag 2023 TEUR	Ist 2022 EUR
Neutrale Erträge	1.616.443,71	438	1.143.838,45
Zins- und Skontoerträge	856.909,58	77	173.095,91
Sonstige Erträge	759.534,13	361	970.742,54
Kapitalbeteiligungen	659.525,57	713	743.334,17
Einnahmen von Mitgliedern	4.829.531,80	4.567	4.830.568,64
Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegerühren	4.829.531,80	4.567	4.830.568,64
Miet- und Grundstückserträge	511.591,47	509	513.606,39
Mieterträge Leipzig	5.000,00	5	9.087,96
Mieterträge Berlin	38.368,09	36	36.295,00
Grundstückserträge	468.223,38	468	468.223,43
Sonstige Einnahmen	1.395.373,46	1.453	1.430.352,96
Lizenzerträge	730.293,18	780	795.646,68
Erträge der Etats	569.675,28	578	531.433,24
Erträge aus Vorteilsprogramm	95.405,00	96	103.273,04
Ordentliche Erträge	9.012.466,01	7.680	8.661.700,61
Außerordentliche/außergewöhnliche Erträge	0,00	200	0,00
Erträge	9.012.466,01	7.880	8.661.700,61

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

ERMITTLEMENT DES ERGEBNISVORTRAGES

	EUR
Jahresergebnis 2023	202.607,52
Ergebnisvortrag Vorjahr	6.430.027,96
Entnahmen aus den Rücklagen	24.380,54
Zuführungen zu den Rücklagen	<u>-100.000,00</u>
Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2023	<u>6.557.016,02</u>

ANHANG 2023

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung und zur Aufwands- und Ertragsrechnung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (BöV) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer VR 4030 seit dem 13. September 1950 eingetragen. In der Hauptversammlung am 21. Oktober 2023 wurde eine Satzungsänderung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 04. Januar 2024.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss des BöV wird gemäß seiner Haushaltsoordnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Demnach werden die Vermögensrechnung, die Aufwands- und Ertragsrechnung und der Anhang zum 31. Dezember 2023 weitgehend in Anlehnung an die Vorschriften des HGB aufgestellt. Für die Rechnungslegung wird darüber hinaus die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebene Stellungnahme zur "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14) beachtet. Ab dem Vereinsjahr 2022 wurden die Auswirkungen des neuen Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 berücksichtigt und der betreffende Rechnungslegungshinweis vorzeitig für die Rechnungslegung zugrunde gelegt.

Das gesetzliche Gliederungsschema des HGB wird für die Vermögensrechnung im Wesentlichen übernommen. Die Gliederung der Aufwands- und Ertragsrechnung entspricht nach der Haushaltsoordnung möglichst den Positionen des Haushaltspans.

II. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagenpiegel zu entnehmen.

Das Anlagevermögen wird mit seinen Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über eine Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird auf drei bis fünfzehn Jahre abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00, die im Geschäftsjahr zugegangen sind, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Immobilie Haus des Buches Leipzig

Das Grundstück in Leipzig (Gerichtsweg 26-28) wurde anlässlich der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1999 in Anlehnung an die §§ 9 und 10 des DMBiG mit dem Verkehrswert von EUR 492,74 pro Quadratmeter bewertet. Die Ermittlung des Verkehrswerts erfolgte im Oktober 1990 durch den vereidigten Grundstückssachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Springer, Berlin.

Entsprechend dem vorgesehenen Turnus (alle zwei Jahre) erfolgte im Jahr 2014 eine erneute Aktualisierung des Wertgutachtens durch die LB Immobiliengesellschaft mbH. Das Erbbaurecht wurde sowohl bei dem Gutachten 2012 und 2010 nicht gesondert berücksichtigt, da nach den Ausführungen des Gutachters eine Gesamtbewertung des Objekts erfolgte und Erbbaurechtsgeber und Erbbaurechtsnehmer die gleiche Firmenzugehörigkeit besitzen. In den vorhergehenden Gutachten wurde die Zusammenführung des Erbbaurechtsgrundstücks und des Erbbaurechts zu Volleigentum unterstellt. Im Wertgutachten 2014 wird diese Einheitsbetrachtung nicht mehr aufrechterhalten. Das Wertgutachten weicht insoweit systematisch von den vorhergehenden Gutachten ab. Das Wertgutachten 2014 basiert nunmehr auf den rechtlichen Gegebenheiten (keine Annahme der Löschung des Erbbaurechts) und den tatsächlichen Eigenschaften; der Marktwert für die Immobilie in Höhe von EUR 7,3 Mio. ist insoweit mit den bisherigen Wertgutachten nicht vergleichbar.

Bei der Aktualisierung des Wertgutachtens im Jahr 2014 wurde abweichend zu den Vorjahren nicht die Gesamtfläche von 8.000 qm, sondern nur die auf das Erbbaurecht entfallende Teilfläche von 7.270 qm berücksichtigt. Für die Bewertung des Grund und Bodens ist jedoch weiterhin der Bodenrichtwert für die Gesamtfläche von 8.000 qm maßgebend. Das Wertgutachten 2014 ist insoweit zu unveränderten Erkenntnissen gekommen und der Wertansatz für den Grund und Boden wurde damit – auch zum 31. Dezember 2015 – unverändert mit EUR 1,6 Mio. angesetzt.

Für 2022 wurde turnusgemäß ein aktualisiertes Wertgutachten angefordert. Das Wertgutachten 2022 basiert auf den rechtlichen Gegebenheiten der Wertgutachten 2020, 2018, 2016 und 2014 (keine Annahme der Löschung des Erbbaurechts) und den tatsächlichen Eigenschaften; das Wertgutachten 2022 wurde stetig fortgesetzt und der Wertansatz wurde für den Grund und Boden auch zum 31. Dezember 2023 beibehalten.

Das Gebäude Gerichtsweg 26 ist mit EUR 0,52 (vormals 1 DM Erinnerungswert) bewertet.

Das Gebäude Gerichtsweg 28 (dies ist der Gebäudeteil des Haus des Buches, der aufgrund des Eigentümererbaurechts des BöV errichtet und bis 31. März 2016 an das Kuratorium vermietet wurde) ist zum 31. Dezember 2020 vollständig abgeschrieben.

Zum 31. Dezember 2023 wird das Gebäude im Einzelabschluss der Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig GbR (HdB Leipzig) nach planmäßiger Abschreibung mit einem Buchwert von EUR 2,4 Mio. ausgewiesen.

Die in der Vermögensrechnung des BöV und in dem vorläufigen Vermögensstatus der HdB Leipzig insgesamt aktivierten Vermögenswerte betragen zum Ende des Jahres 2023 rund EUR 2,2 Mio. (Vorjahr: EUR 2,8 Mio.). Dem stehen aus Verpflichtungen gegenüber dem BöV in Höhe von EUR 0,8 Mio. entgegen.

Immobilie Haus des Buches Frankfurt am Main

Am 10. Juni 2009 wurde mit der Stadt Frankfurt am Main ein Tauschvertrag geschlossen, dessen Gegenstand die Übertragung des Eigentümererbaurechts am Grundstück Großer Hirschgraben 21 und des Erbbaurechts am Grundstück Großer Hirschgraben 17 und 19 seitens des BöV, sowie im Gegenzug des Erbbaurechts an den Grundstücken Braubachstraße 18 bis 22 und Berliner Straße 14, 16 und 27 seitens der Stadt Frankfurt am Main war. Ebenfalls mitübertragen wurde das Eigentum an den auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden.

Im Grundbuchamt erfolgte die Eintragung des Eigentümerwechsels am 3. Mai 2010 (Übergang des zivilrechtlichen Eigentums). In der Bilanz zum 31. Dezember 2010 wurde daher erstmals das Erbbaurecht Braubachstraße in Höhe von TEUR 3.529 sowie das Gebäude Berliner Straße in Höhe von TEUR 335 ausgewiesen.

Die Abschreibung des Erbbaurechts erfolgt seit Mai 2010 über den Zeitraum von 66 Jahren.

Die Bauten auf fremden Grundstücken (Erbbaurecht) und die Bauten auf eigenen Grundstücken werden mit 2 % p. a. bzw. 2,5 % p. a. bzw. 3,33 % p. a. abgeschrieben.

Die in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 HGB a.F. werden beibehalten (analoge Anwendung des Beibehaltungswahlrechts Art. 67 Abs. 4 EGHGB).

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu den Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Die Beteiligung an der **HdB Leipzig** (DM 10.000) wurde zum 30. September 2000 in voller Höhe abgeschrieben.

Die Verbindlichkeiten der HdB Leipzig gegenüber dem BöV betragen zum 31. Dezember 2023 rund EUR 0,8 Mio. (Vorjahr: EUR 0,8 Mio.). Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine Tilgungszahlung an den BöV auf das Darlehen geleistet. Das bilanzielle Reinvermögen beträgt unter Berücksichtigung des fortgeführten Buchwerts der Immobilie rund EUR 2,2 Mio. Bei Aufteilung entsprechend den Kapitalkonten entfällt ein rechnerisches Vermögen von 10 % bzw. rund EUR 0,2 Mio. auf den BöV und von 90 % bzw. EUR 2,0 Mio. auf die Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR (GBS).

Im Jahresabschluss der HdB Leipzig zum 31. Dezember 2023 weisen die Kapitalkonten einen positiven Bestand aus. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte auf Ebene des BöV eine Zuschreibung des Beteiligungsansatzes in Höhe von EUR 0,2 Mio.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 1. September 2009 haben sich der BöV mit einer Beteiligung von 60 % sowie MVB und FBM mit jeweils 20 % Beteiligung zur **GBS**, Frankfurt am Main, zusammengeschlossen. Die Beteiligung in Höhe von 60 % an der GBS wurde zum 31. Dezember 2009 in Höhe der Pflichteinlage von EUR 6,0 Mio. aktiviert. Die Einlagen sind in voller Höhe erbracht. Im Finanzanlagevermögen ist neben dem Festkapital (EUR 6,0 Mio.) auch das variable Gesellschafterkonto, auf dem die Gewinnanteile, Einlagen und Entnahmen verbucht werden, ausgewiesen (EUR 1,8 Mio.).

Aufgrund der negativen Folgen durch die Corona-Pandemie und der Absage der Frankfurter Buchmesse als Präsenzveranstaltung im Jahr 2020 war der Mitgesellschafter FBM in eine finanzielle Schieflage geraten. Vor diesem Hintergrund haben die Gesellschafter der GBS einstimmig beschlossen, dass die FBM als Gesellschafter mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2020 gegen Zahlung einer Abfindung aus der GBS ausscheidet.

Die verbleibenden Gesellschafter, BöV und MVB, sowie die GBS stellen FBM von den Schulden der GBS frei, sobald diese fällig werden. Die GBS wird seit dem 30. November 2020 vom BöV mit einer Beteiligung von 75 % und von MVB mit einer Beteiligung von 25 % fortgesetzt.

Im Geschäftsjahr 2020 und 2021 hat der BöV als Mitgesellschafter der GBS zwei Darlehensverträge unterzeichnet.

Um den Abfindungsbetrag gemäß Ausscheidungsvereinbarung vom 30. November 2020 sowie die vorzeitige vollständige Tilgung des Darlehens mit einer Restschuld von EUR 2,1 Mio. an die FBM zahlen zu können, hat die GBS ein weiteres Darlehen 650183353 in Höhe von EUR 6,0 Mio. bei der Sparkasse Odenwaldkreis aufgenommen. Das Darlehen wurde in zwei Tranchen (EUR 4,0 Mio. am 13. Oktober 2020 und EUR 2,0 Mio. am 27. November 2020) abgerufen. Der Zinssatz war bis zum 31. Mai 2022 abhängig vom 3 Monats-Euribor und betrug zuletzt 0,990 %. Aufgrund der Änderung der Zinspolitik durch die EZB hat die GBS eine festverzinsliche Anschlussfinanzierung bis zum 30. Mai 2032 abgeschlossen. Der Zinssatz beträgt seit dem 01. Juni 2022 2,59 %. Die monatlichen Tilgungsraten einschließlich der Zinsen betragen TEUR 42. Im laufenden Vereinsjahr wurden für das Darlehen 650183353 TEUR 378 (Restschuld: TEUR 4.654) und für das Darlehen 600155485 TEUR 176 (Restschuld: TEUR 1.059) getilgt.

Ein weiteres Darlehen in Höhe von EUR 2,4 Mio. wurde am 31. März 2021 zum Kauf der Geschäftsanteile an der HdB Leipzig aufgenommen und am selben Tag abgerufen. Der Zinssatz beträgt derzeit 5 %. Das Darlehen hat eine variable Laufzeit und kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die monatlichen Tilgungsraten einschließlich der Zinsen betragen TEUR 18. Im laufenden Vereinsjahr wurden für das Darlehen 650185432 TEUR 136 (Restschuld: TEUR 2.138) getilgt. Als Sicherheit wurde die bereits bestehende und sofort vollstreckbare Buchgrundschuld von EUR 8 Mio. um EUR 4 Mio. auf EUR 12 Mio. erhöht. Die Eintragung im Grundbuch von Frankfurt am Main Blatt 9177, Abteilung III erfolgte am 21. Mai 2021.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Im Zuge der Bereinigung der wirtschaftlichen Strukturen hat der BöV mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 den Darlehensanspruch gegen die BAGL GmbH in Höhe von TEUR 8.789 von MVB für einen Kaufpreis von EUR 4,00 erworben. Diese Darlehensforderung gegen die BAGL GmbH wird im Finanzanlagevermögen unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit seinen Anschaffungskosten ausgewiesen. Im Jahr 2016 wurde die Ausstellungs- und Messe GmbH des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf die BAGL GmbH verschmolzen; gleichzeitig wurde der Name in Frankfurter Buchmesse GmbH geändert. Unter Ausleihungen werden weiterhin nur die tatsächlichen Anschaffungskosten von EUR 4,00 ausgewiesen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 wurde der ursprüngliche Darlehensvertrag mit der FBM geändert, seit diesem Zeitpunkt ist der Rangrücktritt aufgehoben und das Darlehen in Höhe von TEUR 9.198 wird mit 2 % p. a. verzinst. Die Laufzeit war bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Vor Ablauf des Vertrages wurde im Geschäftsjahr 2019 der Darlehensvertrag um weitere 3 Jahre, beginnend ab dem 1. Januar 2020, zu den gleichen Konditionen verlängert. Bisher ist das Darlehen tilgungsfrei; die Zinsen wurden im Vereinsjahr 2020 nur noch für das erste Quartal gezahlt. Die Zinsen für den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 138 wurden vollständig wertberichtet.

Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der FBM infolge der Absage der Frankfurter Buchmesse 2020 als Präsenzmesse wurde bis zum Eintritt einer Besserung der finanziellen Situation der FBM ein (auflösend bedingter) Forderungsverzicht vereinbart. Der Forderungsverzicht gemäß dieser Vereinbarung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auflösend bedingt, wenn und soweit sich die finanzielle Situation der FBM in der Gestalt verbessert, dass vor Gewinnausschüttungen und nach Passivierung der (teilweise) wiederauflebenden Gesamtforderung im handelsrechtlichen Jahresabschluss der FBM ein Eigenkapital i. S. d. § 266 Abs. 3 A. HGB in Höhe von mindestens EUR 1.250.000 ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der FBM zum 31. Dezember 2021 führte zu einem Wiederaufleben des Darlehens und wertberichtigter Zinsen in Höhe von insgesamt TEUR 2.346. Im Vereinsjahr 2022 hat die FBM Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 35 für wieder aufgelebte Darlehenszinsen aus dem Jahr 2020 und für 2021 TEUR 45 und für 2022 TEUR 34 gezahlt. Im laufenden Vereinsjahr hat die FBM Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 277 für wieder aufgelebte Darlehenszinsen aus dem Jahr 2022 und 402 TEUR für 2023 gezahlt.

Der ursprüngliche Darlehensvertrag wurde verlängert und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Die Darlehensforderung 2023 wird ab dem 01.01.2023 mit 2 % Punkten über Basiszinssatz, mindestens mit 2% p.a. verzinst.

Die Forderungen gegen die HdB Leipzig wurden ursprünglich mit umgerechnet TEUR 2.173 in den Vorjahren in voller Höhe wertberichtet. In der Gesellschafterversammlung der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH (BBG) vom 10. Juli 2013 wurde beschlossen, dass dieses Darlehen – beginnend ab dem Jahr 2013 – mit TEUR 200 p. a. getilgt werden soll. Seit 2013 wurden von der HdB Leipzig jeweils im Dezember TEUR 200 gezahlt. Das verbliebene Darlehen betrug zum 31. Dezember 2020 nominell TEUR 773. Für die Jahre 2020 bis 2023 hat der BöV auf die Tilgungsrate verzichtet. Der BöV hat von dem früheren Beibehaltungswahlrecht des § 253 Abs. 5 HGB Gebrauch gemacht und den niedrigeren Wert in seiner Bilanz auch zum 31. Dezember 2023 angesetzt.

Seit dem Vereinsjahr 2010 wird von der HdB Leipzig neben dem Erbbauzins (TEUR 189) auch der Darlehenszins (2023: TEUR 23) an den BöV entrichtet. Dies entspricht einem Zinssatz von 3 %.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Mai 2015 hat der BöV der mediacampus frankfurt GmbH (mediacampus) ein Darlehen in Höhe von TEUR 450 für die Sanierung des Internatsgebäudes auf dem mediacampus-Gelände zugesichert. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und wurde in zwei Tranchen am 27. November 2015 und am 23. Dezember 2015 ausbezahlt. Der Zinssatz beträgt 1,8 % p. a. und das Darlehen wird über die Laufzeit getilgt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 2018 hat der BöV ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 450 für die Sanierung des alten Hausmeisterhauses (jetzt Seminarhaus) und für die Erweiterung der Gebäude durch vier mobile Wohnmodule auf dem mediacampus-Gelände zugesichert. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren und wird mit 1,5 % p. a. verzinst. Die Auszahlung erfolgte in zwei Tranchen am 28. September 2018 und am 3. Dezember 2018. Die Tilgung erfolgt über die Laufzeit des Darlehens.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Beiträgen und Aufnahmegebühren wurden erkennbare Risiken durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber FBM (TEUR 1).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben – wie im Vorjahr – mit Ausnahme der Forderungen gegen Rückdeckungsversicherungen in Höhe von TEUR 1.119 (Vorjahr: TEUR 1.134) eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern dienen, wurden mit diesen Schulden saldiert. Im Vereinsjahr 2023 sind erstmals keine Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen mit Pensionsverpflichtungen zu saldieren.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 1,83 % (Vorjahr: 1,78 %) und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen in voller Höhe mit dem nach der "Projected-Unit-Credit-Methode" ermittelten versicherungsmathematischen Barwert der Pensionsverpflichtungen bewertet. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Rententrend wurde mit 2 % p. a. und die Fluktuation für allgemeine Zusagen mit 0,44 % p. a. (Vorjahr: 0,84 %) und für Sonderverpflichtungen mit 0,0 % p. a. (Vorjahr: 0,0 %) berücksichtigt. Der abzinsungsbedingte Unterschiedsbetrag bei den Rückstellungen für Pensionen nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 33. Im Vereinsjahr 2021 wurden die Auswirkungen des neuen Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 berücksichtigt und der betreffende Rechnungslegungshinweis vorzeitig für die Rechnungslegung zugrunde gelegt. Aufgrund der Anwendung des neuen Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 i. V. m. DAV/IVS-Ergebnisbericht vom 26. April 2022 ergab sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von TEUR 70.

Die Gesamtbezüge der ehemaligen Hauptgeschäftsführer und ihrer Hinterbliebenen beliefen sich auf TEUR 177 (Vorjahr: TEUR 188). Die Rückstellung für die Pensionsansprüche dieser Personengruppe valutiert zum Jahresende mit TEUR 2.805 (Vorjahr: TEUR 2.936).

Die Jubiläumsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 1,75 % (Vorjahr: 1,44 %) und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen in voller Höhe mit dem nach der "Projected-Unit-Credit-Methode" ermittelten versicherungsmathematischen Barwert der Jubiläumsrückstellungen bewertet. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Die Trendannahmen wurden mit 2 % p. a. und die Fluktuation mit 5,51 % p. a. (Vorjahr: 5 %) berücksichtigt.

Der auf die Pensionsrückstellungen entfallende Zinsaufwand wird unter den Neutralen Aufwendungen ausgewiesen. Der Zinsaufwand für die Pensions- und Jubiläumsrückstellungen beträgt im Vereinsjahr 2023 TEUR 68. Wie im Vorjahr ergibt sich wieder ein Zinsertrag aus der Abzinsung der Pensions- und Jubiläumsrückstellungen in Höhe von TEUR 23.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen entfallen insbesondere auf Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, Verpflichtungen aus Förderprogrammen (Geisteswissenschaften International, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM) sowie Prozessrisiken.

Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen und haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2023 betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen hauptsächlich die Verbindlichkeiten gegenüber dem mediacampus in Höhe von TEUR 12 sowie MVB in Höhe von TEUR 24.

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag besteht aufgrund möglicher persönlicher Ansprüche gegen die Gesellschaft ein Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB aus einer gesamtschuldnerischen Haftung für die zum 31. Dezember 2023 bestehenden Darlehensverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten der GBS, bei der der BöV persönlich haftender Gesellschafter ist. Zum 31. Dezember 2023 betragen die Darlehensverpflichtungen der GBS gegenüber Kreditinstituten TEUR 7.851 (Vorjahr: TEUR 8.542).

Zum Bilanzstichtag besteht aufgrund möglicher persönlicher Ansprüche gegen die Gesellschaft ein Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB in Höhe von TEUR 279 aus einer gesamtschuldnerischen Haftung für die zum 31. Dezember 2023 bestehenden übrigen Verbindlichkeiten der GBS, bei der der BöV persönlich haftender Gesellschafter ist.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen ferner aufgrund dinglicher Ansprüche aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Für Bankdarlehen, die an die GBS ausgereicht wurden, wurde zu Lasten des BöV als Erbbauberechtigtem eine Grundschatzung in Höhe von EUR 12 Mio. im Erbbaugrundbuch Frankfurt eingetragen.

Aufgrund möglicher Ansprüche gegen die Gesellschaft besteht zum Bilanzstichtag ein Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB in Höhe von TEUR 104 aus einer gesamtschuldnerischen Haftung für die zum 31. Dezember 2023 bestehenden Verbindlichkeiten der HdB Leipzig GbR, bei der der BöV persönlich haftender Gesellschafter ist.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen auch aufgrund dinglicher Ansprüche aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Für ein Bankdarlehen in Höhe von TEUR 4.000, das an MVB in 2022 ausgereicht wurde, wurde zu Lasten des BöV und der HdB Leipzig als Erbbauberechtigte eine bestehende Grundschatzung in Höhe von EUR 19 Mio. im Erbbaugrundbuch Leipzig reaktiviert. Dafür erhalten der BöV und HdB Leipzig eine jährliche Avalprovision in Höhe von 1,5 % (davon 65 % BöV und 35 % HdB Leipzig) auf die laufenden Kreditverbindlichkeiten.

Bei den vorgenannten Haftungsverhältnissen wird aufgrund der vertragsgemäßen laufenden Bedienung der fälligen Verpflichtungen nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. EUR	AHK					WB					Buchwert	
	01.01.2023	110 Zugang	120 Abgang AV	130 Umbuchungen	31.12.2023	01.01.2023	210 Zugang	220 Abgang	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	
Anlagenpiegel	24.019.446,92	203.949,62	-417.331,68		23.806.064,86	-8.423.029,27	-267.937,59	348.533,37	-8.342.433,49	15.463.631,37	15.596.417,65	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	356.127,65	29.446,24	-124.739,43		260.834,46	-286.990,11	-31.166,78	124.739,43	-193.417,46	67.417,00	69.137,54	
1. Selbst geschaffene gewerbliche und ähnliche Rechte und Werte												
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte, sowie Lizenzen	339.641,11	4.865,61	-124.739,43	41.067,17	260.834,46	-286.990,11	-31.166,78	124.739,43	-193.417,46	67.417,00	52.651,00	
3. Geschäfts- und Firmenwert												
4. Geleistete Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände	16.486,54	24.580,63		-41.067,17							16.486,54	
II. Sachanlagen	11.561.155,51	2.057,81	-224.150,94		11.339.062,38	-5.406.982,60	-236.770,81	223.793,94	-5.419.959,47	5.919.102,91	6.154.172,91	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden	11.373.148,96		-189.998,97		11.183.149,99	-5.302.436,05	-203.916,00	189.998,97	-5.316.353,08	5.866.796,91	6.070.712,91	
2. Mieterneubauten												
3. Anzahlungen auf Wohnbauten												
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	188.006,55	2.057,81	-34.151,97		155.912,39	-104.546,55	-32.854,81	33.794,97	-103.606,39	52.306,00	83.460,00	
5. Geleistete Anzahlungen auf B und GA												
III. Finanzanlagen	12.102.163,76	172.445,57	-68.441,31		12.206.168,02	-2.729.056,56			-2.729.056,56	9.477.111,46	9.373.107,20	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.256.922,93	172.445,57	-1.941,31		11.427.427,19	-2.506.766,01			-2.506.766,01	8.920.661,18	8.750.156,92	
2. Beteiligungen an assoz. Unternehmen												
3. Beteiligungen	74.220,08				74.220,08	-17.774,31			-17.774,31	56.445,77	56.445,77	
4. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	566.504,00		-66.500,00		500.004,00					500.004,00	566.504,00	
5. Ausleihungen an assoz. Unternehmen												
6. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht												
7. Sonstige Ausleihungen										-204.516,24	0,51	
	204.516,75				204.516,75	-204.516,24					0,51	

III. Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragsrechnung

Erträge und Aufwendungen werden in Einzelfällen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere bei Weiterbelastungen saldiert, um die Darstellung der Ertragslage zwecks Abstimmung der Posten der Aufwands- und Ertragsrechnung mit den Positionen des Haushaltsplanes zu verbessern.

Die Aufwands- und Ertragsrechnung wird aufgrund der Stellungnahme des IDW um eine Darstellung der Ergebnisverwendung mit folgender Gliederung ergänzt:

- Jahresergebnis
- Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr
- Entnahmen aus den Rücklagen
- Einstellungen in die Rücklagen
- Ergebnisvortrag

Die Aufwands- und Ertragsrechnung gliedert sich in den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Angaben zum ordentlichen Haushalt

Periodenfremde Erträge

Im laufenden Vereinsjahr wurden TEUR 156 vereinnahmt, davon entfielen TEUR 149 auf die Auflösung von Rückstellungen.

Zinsaufwendungen

Im Vereinsjahr 2023 betrug der Aufwand aus der Aufzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten TEUR 68 (Vorjahr: TEUR 114).

Angaben zum außerordentlichen/außergewöhnlichen Haushalt

Im Vereinsjahr 2023 haben sich keine außerordentlichen/außergewöhnlichen Einnahmen oder Aufwendungen ergeben.

IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei "Geisteswissenschaften International" handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt des Auswärtigen Amtes, der Fritz ThyssenStiftung, der VG Wort und des BöV. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten weist der BöV TEUR 167 (Vorjahr: TEUR 468) aus. Diese bestehen aus erhaltenen Zuschüssen der VG Wort. Die Aufwendungen hierfür entstehen erst in den Folgejahren. Der BöV verwaltet die Gelder treuhänderisch. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe von TEUR 600 gegenüber den Antragstellern. Die Refinanzierung ist abhängig von den entsprechenden Zusagen des Auswärtigen Amtes, der Fritz Thyssen Stiftung und der VG Wort. Soweit die Refinanzierung durch die Partner des Gemeinschaftsprojekts nicht erfolgen sollte, resultieren hieraus entsprechende Ertrags- und Finanzierungsrisiken für den BöV. Aufgrund der Klage von Herrn Dr. Vogel gegen die VG Wort hat die Verwertungsgesellschaft ihre Zusagen für 2020 bis zur Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. Für die rückwirkenden Jahre sind nach derzeitigem Kenntnisstand geringe Risiken zu erwarten. Die Ausschreibung für 2020 und 2021 erfolgte in modifizierter Form. Für 2021 hat die VG Wort eine verbindliche Zusage in Höhe von TEUR 165 erteilt und diesen Betrag auch überwiesen. Vom Auswärtigen Amt liegt die schriftliche Zusage über TEUR 150 vor, dieser Betrag wurde ebenfalls 2021 überwiesen. Aufgrund der ausbleibenden Förderzusagen wurde Ende März 2022 beschlossen, das Programm "Geisteswissenschaften International" einzustellen. Es befindet sich seitdem in der Abwicklung und diese wird voraussichtlich bis Ende 2026 andauern.

Das Gemeinschaftsprojekt DCA – Deutsche Content Allianz war ein Bündnis der deutschen Kreativwirtschaft zur Sicherung von kreativer Vielfalt im digitalen Zeitalter und zum Schutz von Urheberrechten. Der BöV ist mit der Verwaltung des Budgets beauftragt. Im Vereinsjahr 2019 haben der BöV und andere Partner beschlossen, das DCA-Projekt zu verlassen. Es erfolgte im Dezember 2019 eine Rückzahlung der verbliebenen Guthaben an den WDR, den Bundesverband Musikindustrie e.V., den VAUNET, den VDZ sowie an das ZDF. GEMA, BDVZ, SPIO und BöV haben ihre Einlagen stehen gelassen und führen diese nun in dem neuen Projekt "Montagsrunde" rund um die Umsetzung der DSM-Richtlinie fort. Zum 31. Dezember 2022 weist der BöV unter den sonstigen Vermögensgegenständen das Guthaben aus dem Treuhandkonto DCA/Montagsrunde in Höhe von TEUR 18 aus. Auf den Passiva wird es als Pendant unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Januar 2023 haben die verbliebenen Partner GEMA, BDVZ, SPIO und BöV beschlossen, das Gemeinschaftsprojekt aufzulösen.

Im Herbst 2021 hat der Ausschuss für Verlage des BöV die Aktion Fair Lesen initiiert. Die Initiative Fair Lesen engagiert sich für Vielfalt und Meinungsfreiheit in der Literatur und für das Fortbestehen eines funktionierenden Marktes, der ein breites Spektrum an Sichtweisen, Perspektiven, Stimmen und Meinungen fördert. Ziel dieser Kampagne ist eine Zwangslizenz zur E-Leihe von E-Books ab dem Tag des Erscheinens zu verhindern. 21 Verlage mit einem Beitrag zwischen TEUR 1 und TEUR 100 haben sich an dieser Aktion beteiligt. Im Jahr 2024 wird die Kampagne fortgesetzt. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wird der nicht verwendete Betrag von TEUR 47 ausgewiesen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR mit einer Fördersumme von insgesamt bis zu EUR 10 Mio. Verlage mit Hilfe des Förderprogramms "Druck- und Produktionskostenzuschüsse für Verlage" gefördert. Im Genehmigungszeitraum belaufen sich die ausgezahlten Mittel an die Verlage auf rund TEUR 6.768. Das verbleibende Guthaben wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen als Treuhandvermögen geführt. Auf den Passiva wird es als Pendant unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Bundesregierung hat ebenfalls auch Buchhandlungen im Rahmen des Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR mit einer Gesamtsumme von bis zu EUR 10 Mio. mit der Fördermaßnahme "Digitalisierung der Vertriebswege von Buchhandlungen" gefördert. Im Genehmigungszeitraum belaufen sich die ausgezahlten Mittel an die Buchhandlungen auf rund TEUR 4.354. Das Projekt ist abgeschlossen. Der Verwendungsbericht wurde am 31. Dezember 2023 fristgerecht dem BVA vorgelegt. Eine Rückmeldung seitens BVA steht noch aus.

Neben der Digitalisierungsförderung unter NEUSTART KULTUR wurde mit dem Programm "Anerkennungsprämie für Buchhandlungen" vom BKM eine weitere Förderung für kleine, für die kulturelle Vielfalt wichtige Buchhandlungen mit einem Umsatz von unter EUR 10 Mio. geschaffen. Diese Buchhandlungen sind aufgrund ihrer kleinen Gewinnmargen und geringen Eigenkapitaldecke existenziell bedroht. Mit der Anerkennungsprämie des BKM für deutsche Buchhandlungen werden Unternehmen prämiert, die sich in den Jahren 2019 bis 2021 durch besondere oder herausragende Leistungen bei der Verbreitung und regionalen Sichtbarkeit von Büchern ausgezeichnet haben. Das Projekt ist abgeschlossen. Am 31. März 2023 wurde der Schlussbericht an das BVA abgegeben. Mit Abschlusschreiben vom 12. Oktober 2023 hat das BVA dem Verwendungsbericht geprüft und genehmigt.

Aus Miet- und Wartungsverträgen ergeben sich für den BöV zum Bilanzstichtag insgesamt jährliche sonstige **finanzielle Verpflichtungen** in Höhe von TEUR 365 (ohne Umsatzsteuer). Diese bestehen jährlich in Höhe von TEUR 296 (ohne Umsatzsteuer) gegenüber verbundenen Unternehmen aus den Verträgen für Miete und Mobiliarnutzung für den Geschäftssitz.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ereignet.

VI. Sonstige Angaben

Vorstandsmitglieder:

Frau Karin Schmidt-Friderichs	Vorsteherin
Herr Klaus Gravemann	Schatzmeister
Frau Annerose Beurich	Stellvertretende Vorsteherin
Frau Birte Hackenjos	Vorstandsmitglied
Herr Stefan Könemann	stellvertretender Schatzmeister

Dem Vorstand gehören ferner gemäß § 43 der Satzung die Vorsitzenden der Fachausschüsse an:

Frau Dr. Nadja Kneissler	Ausschuss der Verlage
Frau Christiane Schulz-Rother	Ausschuss für den Sortimentsbuchhandel
Herr Stephan Schierke	Ausschuss für den Zwischenbuchhandel, Schriftführer

Weiterhin:

Frau Branka Felba	Vertreterin der Landesverbände
-------------------	--------------------------------

Belegschaft:

Im Jahresdurchschnitt (§ 267 Abs. 5 HGB) waren 61,5 Angestellte (Vorjahr: 67) bei der Gesellschaft beschäftigt (ohne Berücksichtigung von Aushilfen).

Anteilsbesitz

Folgende Anteile anderer Unternehmen i. S. v. § 285 Ziff. 11 HGB wurden im Geschäftsjahr gehalten:
Es wurde der jeweils letzte erstellte Jahresabschluss zu Grunde gelegt.

Beteiligungsunternehmen	Höhe der Anteile %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis TEUR
Unmittelbare Beteiligungen			
Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ^{6) 1)}	72,7	5.684	594
mediacampus frankfurt GmbH, Frankfurt am Main ^{1) 2) 11)}	100,0	722	39
Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig GbR, Leipzig ^{3) 4) 11)}	100,0	2.290	37
Deutsche Fachpresse Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main ⁸⁾	50,0	145	16
Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR, Frankfurt am Main ^{5) 10) 11)}	100,0	10.348	230
Buchhändlerische Landesverbände Beteiligungsverwaltung GbR ⁹⁾	9,09	2.053	213
Mittelbare Beteiligungen			
Frankfurter Buchmesse GmbH, Frankfurt am Main ^{1) 11)}	100,0	1.704	454
MVB GmbH, Frankfurt am Main ^{1) 11)}	100,0	6.425	0
MVB Brasil Ltda. (50 % MVB, 50 % FBM) ^{1) 11)}	100,0	14 (TBRL 79)	126 (TBRL 711)
MVB US Inc. (100 % MVB) ^{1) 11)}	100,0	2.057 (TUSD 2.196)	524 (TUSD 559)
MVB BOOKS UK LTD (100 % MVB) ^{1) 11)}	100,0	-245 (TGBP -217)	-245 (TGBP -217)
Shu Tong Zhongde (Beijing) Consulting Services Co., Ltd., China ^{1) 11)}	100,0	215 (TCNY 1.592)	140 (TCNY 1.037)
Creative Currents Consulting Private Ltd, New Delhi, Indien ^{7) 11)}	99,0	13 (INR 1.129.800)	16 (INR 1.432.200)
IPR License Ltd., Großbritannien ^{1) 11)}	67,57	-1.390 (TGBP -1.231)	-129 (TGBP -114)
MVB AMÉRICA LATINA S. de R.L. de C.V., Mexico City, Mexico ^{1) 11)}	100,0	7 (TMXN 154)	-270 (TMXN -5.629)
LitCam GmbH, Frankfurt am Main ^{9) 11)}	100,0	42	5

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgte mit den Durchschnittskurs zum jeweiligen Bilanzstichtag

1) Angaben aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

2) unmittelbare Beteiligung von 50 %

3) unmittelbare Beteiligung von 10 %

4) Angaben aus dem ungeprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

5) unmittelbare Beteiligung von 75 %

6) unmittelbare Beteiligung von 70 %

7) Die Gesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (April 2021 bis März 2022). Angaben aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31. März 2022

8) Angaben aus dem geprüften Jahresabschluss zum 30. Juni 2023

9) Angaben aus dem ungeprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

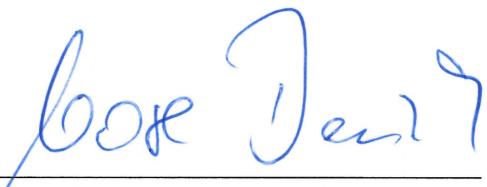
10) Angaben aus dem einer prüferischen Durchsicht unterlegenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

11) Beteiligungsverhältnisse einschließlich der Gesellschaftsanteile der Landesverbände

Frankfurt am Main, 14. Februar 2024



Karin Schmidt-Friderichs
Vorsteherin



Annerose Beurich
Stellvertretende Vorsteherin



Birte Hackenjos
Vorstandsmitglied



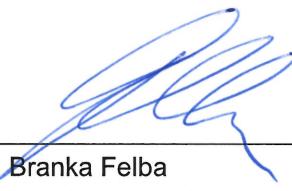
Dr. Nadja Kneissler
Vorsitzende des Ausschusses der Verlage



Christiane Schulz-Rother
Vorsitzende des Ausschusses für den Sortimentsbuchhandel



Klaus Gravemann
Schatzmeister



Branka Felba
Vertreterin der Landesverbände



Stefan Könemann
Stellvertretender Schatzmeister



Stephan Schierke
Schriftführer
Vorsitzender des Ausschusses für den
Zwischenbuchhandel

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 und der Aufwand- und Ertragsrechnung für das Vereinsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 14. Februar 2024

DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ppa.


Grimm
Wirtschaftsprüfer


Dr. Petersen
Wirtschaftsprüfer

DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Vermögensrechnung und der Aufwands- und Ertragsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

(1) Ertragslage

	2023 TEUR	2023 %	2022 TEUR	2022 %	+/- TEUR	+/- %
Neutrale Erträge	1.616	18	1.144	13	472	41
Beteiligungserträge	660	7	743	9	-83	-11
Einnahmen von Mitgliedern	4.830	54	4.831	56	-1	0
Miet- und Grundstückserträge	511	6	514	6	-3	-1
Sonstige Einnahmen	<u>1.395</u>	<u>15</u>	<u>1.429</u>	<u>16</u>	<u>-34</u>	<u>-2</u>
<u>Erträge</u>	<u>9.012</u>	<u>100</u>	<u>8.661</u>	<u>100</u>	<u>351</u>	<u>-4</u>
Neutrale Aufwendungen	-197	-2	-284	-3	87	31
Personalaufwand	-4.403	-50	-4.351	-51	-52	-1
Raumkosten	-490	-5	-470	-5	-20	-4
Büro- und Verwaltungsaufwendungen	-1.677	-19	-1.574	-19	-103	-7
Rechts- und Beratungsaufwendungen	-323	-4	-338	-4	15	4
Aufwendungen für Reisen und Bewirtung	-264	-3	-179	-2	-85	-47
Aufwendungen für Verbandsaktivitäten	-971	-11	-749	-9	-222	-30
Abschreibungen und Wertberichtigungen	-365	-4	-257	-3	-108	-42
Sonstige Aufwendungen	<u>-119</u>	<u>-2</u>	<u>-361</u>	<u>-4</u>	<u>242</u>	<u>67</u>
<u>Aufwendungen</u>	<u>-8.809</u>	<u>-100</u>	<u>-8.563</u>	<u>-100</u>	<u>-246</u>	<u>-3</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>203</u>	<u>0</u>	<u>98</u>	<u>0</u>	<u>105</u>	

(2) Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögensstruktur

	2023 TEUR	%	2022 TEUR	%	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	67	0	69	0	-2
Sachanlagen	5.919	29	6.154	30	-235
Finanzanlagen	9.477	46	9.373	46	104
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>15.463</u>	<u>75</u>	<u>15.596</u>	<u>76</u>	<u>-133</u>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.466	7	1.715	8	-249
 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	 3.552	 18	 3.244	 16	 308
Rechnungsabgrenzungsposten	28	0	36	0	-8
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>5.046</u>	<u>25</u>	<u>4.995</u>	<u>24</u>	<u>51</u>
 <u>20.509</u>	 <u>100</u>	 <u>100</u>	 <u>20.591</u>	 <u>100</u>	 <u>-82</u>

Kapitalstruktur

	2023 TEUR	%	2022 TEUR	%	+/- TEUR
Vereinsvermögen	14.644	71	14.442	70	202
Pensionsrückstellungen	3.783	19	3.732	18	51
<u>Langfristiges Kapital</u>	<u>18.427</u>	<u>90</u>	<u>18.174</u>	<u>88</u>	<u>253</u>
Sonstige Rückstellungen	1.360	7	1.474	7	-114
Verbindlichkeiten	715	3	928	5	-213
Rechnungsabgrenzungsposten	7	0	15	0	-8
<u>Kurz- und mittelfristiges Kapital</u>	<u>2.082</u>	<u>10</u>	<u>2.417</u>	<u>12</u>	<u>-335</u>
 <u>20.509</u>	 <u>100</u>	 <u>100</u>	 <u>20.591</u>	 <u>100</u>	 <u>-82</u>

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Vereinsregister und Satzung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels (BöV) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer VR 4030 seit dem 13. September 1950 eingetragen.

Die Satzung des BöV wurde am 21. Juli 1949 beschlossen und zuletzt am 21. Oktober 2023 durch Beschluss der Hauptversammlung geändert.

II. Organe

Der BöV hat gemäß § 21 seiner Satzung folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Fachgruppenversammlungen
- Fachausschüsse
- Länderrat
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Satzungs- und Schiedskommission
- Haushaltsausschuss

Der Vorstand setzt sich gemäß § 43 der aktuellen Satzung aus den folgenden Mitgliedern zusammen. Die Vorsteherin, der Schatzmeister und drei weitere Vorstandsmitglieder wurden in der Hauptversammlung am 21. Juni 2022 gewählt. Die Amtsperiode dieses Vorstands begann am 29. Oktober 2022.

Vorstandsmitglieder:

Frau Karin Schmidt-Friderichs	Vorsteherin
Herr Klaus Gravemann	Schatzmeister
Frau Annerose Beurich	Stellvertretende Vorsteherin
Frau Birte Hackenjos	Vorstandsmitglied
Herr Stefan Könemann	stellvertretender Schatzmeister

Dem Vorstand gehören ferner gemäß § 43 der Satzung die Vorsitzenden der Fachausschüsse an:

Frau Dr. Nadja Kneissler	Ausschuss für Verlage
Frau Christiane Schulz-Rother	Ausschuss für den Sortimentsbuchhandel
Herr Stephan Schierke	Ausschuss für den Zwischenbuchhandel, Schriftführer,

Weiterhin

Frau Branka Felba Vertreterin der Landesverbände

III. Geschäftsleitung

Als Geschäftsleitung sind gemäß § 51 der Satzung durch den Vorstand bestellt:

Herr Peter Kraus vom Cleff	Hauptgeschäftsführer
Herr Prof. Dr. Christian Sprang	Justiziar
Frau Dr. Kyra Dreher	Geschäftsführerin Fachausschüsse

IV. Hauptversammlung

Auf der Hauptversammlung am 21. Oktober 2023 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

V. Haftungsverhältnisse

Zu Haftungsverhältnissen des BöV in Anlehnung an § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB verweisen wir auf die Angaben des BöV im Anhang.

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Der BöV ist als Berufsverband gemäß §§ 5 Nr. 5 KStG i. V. m. 3 Nr. 10 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Zweck des BöV

Der BöV hat gemäß § 1 Abs. 4 seiner Satzung den Zweck die Interessen seiner Mitglieder, der Buchhändlerischen Unternehmen, zu vertreten und die Erfüllung der Aufgaben des Herstellenden, des Verbreitenden und des Zwischenbuchhandels zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und außerbilanzielle Geschäfte

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen i. S. d. § 285 Nr. 3a HGB, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, und zu den für die Beurteilung der Finanzlage notwendigen, nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften i. S. d. § 285 Nr. 3 HGB verweisen wir auf die Angaben des Vereins im Anhang.

III. Wesentliche Verträge

Lizenzvertrag "Börsenblatt des Deutschen Buchhandels"

Zwischen dem BöV und MVB GmbH (MVB) wurde am 12. Mai 1955 ein Vertrag geschlossen, in dem der BöV MVB das Recht einräumt, das "Börsenblatt des Deutschen Buchhandels" herzustellen und zu vertreiben.

Im Gegenzug verpflichtet sich MVB dazu, jährlich Lizenzgebühren an den BöV abzuführen. Die Höhe der zu entrichtenden Lizenzgebühren berechnet sich gemäß einer vertraglich geregelten Staffel aus der Höhe der Anzeigenerträge. Die Staffelbeträge wurden letztmalig am 16. November 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 neu festgelegt.

Herausgebervertrag über die Veröffentlichung des "Verzeichnisses lieferbarer Bücher" (VLB)

Zwischen dem BöV und MVB wurde am 18. August 2000 ein unbefristeter Vertrag geschlossen, in dem der BöV als Herausgeber MVB als Verlag das Recht einräumt, die Veröffentlichungen des VLB in jeder Form sowie weiterer auf der Grundlage oder im Rahmen des VLB erstellter Bibliografien, die auf dem Datenbestand des VLB beruhen, vorzunehmen.

MVB verpflichtet sich im Gegenzug, für die eingeräumten Rechte an den BöV ein jährliches Honorar als Lizenzgebühren abzuführen. Mit Nachtrag vom 20. November 2019 wurden die Lizenzgebühren mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf jährlich EUR 440.000,00 Netto erhöht.

Tochtergesellschaft Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR (GBS)

Mit Gesellschaftsvertrag vom 1. September 2009 haben sich der BöV mit einer Beteiligung von 60 % sowie MVB und die Frankfurter Buchmesse GmbH (FBM) mit jeweils 20 % Beteiligung zur GBS, zusammengeschlossen.

Die Beteiligung in Höhe von 60 % an der GBS wurde zum 31. Dezember 2009 in Höhe der Pflichteinlage von EUR 6,0 Mio. aktiviert, wobei zum Stichtag 31. Dezember 2011 die Pflichteinlage erstmalig vollständig eingezahlt war.

Die FBM ist zum 30. November 2020 gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Die GBS wird ab dem 30. November 2020 vom Börsenverein mit einer künftigen Beteiligung von 75 % und von MVB mit einer Beteiligung von 25 % fortgesetzt.

Mietvertrag Grundbesitz mit der Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR

Mit Datum vom 2. Oktober 2009 hat der BöV (Vermieter) mit der GBS (Mieterin) einen Vertrag über die Vermietung von Grundbesitz einschließlich des derzeit aufstehenden und der von der Mieterin zukünftig errichteten Gebäude geschlossen. Bei dem vermieteten Grundbesitz handelt es sich um die Grundstücke Braubachstraße 18 bis 22 und Berliner Straße 14, 16 und 27 in Frankfurt am Main.

Das Mietverhältnis beginnt, unabhängig von der Fertigstellung bzw. Bezugsfertigkeit der von der Mieterin errichteten Gebäude, mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 und wird bis zum 31. Dezember 2024 fest abgeschlossen. Nach Ablauf der Festlaufzeit hat die Mieterin die einmalige Option, die Verlängerung des Mietverhältnisses, um weitere 5 Jahre zu verlangen. Der jährliche Mietzins betrug bis zum 31. Dezember 2014 TEUR 200. Zum 1. Januar 2015 fand eine Erhöhung des Mietzinses um TEUR 15,6 auf TEUR 215,6 gemäß § 3.4 ff. statt. Zum 1. Januar 2020 fand eine Erhöhung des Mietzinses um TEUR 16 auf TEUR 231,6 statt, die quartalsweise in vier gleichen Raten von jeweils TEUR 57,9 zu begleichen sind.

Mietvertrag Gewerberäume mit der Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR

Zwischen dem BöV und der GBS, wurde am 9. Februar 2012 ein Vertrag geschlossen, in dem die GBS als Vermieter Räumlichkeiten in der Braubachstraße 14-22, Berliner Straße 27 in Frankfurt am Main dem BöV als Mieter zur Nutzung als Büroräume überlässt. Die Vermietung erfolgt möbliert und ist in einem separaten Vertrag geregelt.

Im Gegenzug verpflichtet sich der BöV dazu, monatlich einen Mietzins in Höhe von EUR 22.053,38 brutto ab 1. Januar 2012 an die GBS zu entrichten. Eine Anpassung des Mietpreises erfolgt automatisch, jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals ab dem 1. Januar 2013, im Verhältnis von 100 % des prozentualen Verhältnisses, in dem sich der Verbraucherpreisindex von Deutschland mit Basis 2005 gegenüber dem Stand bei Mietbeginn um mehr als 5 % nach oben oder unten verändert hat.

Der Mietvertrag ist auf die Dauer von drei Jahren fest geschlossen und verlängert sich um jeweils drei Jahre, sofern nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Festmietzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Zum 1. Januar 2022 wurde der Mietzins aufgrund einer räumlichen Neuplanung im Haus des Buches neu berechnet. Außerdem wurde der Mietpreis wegen Erhöhung des Verbraucherpreisindex' am 22.06.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 auf monatlich EUR 23.661,45 brutto angehoben.

Mietvertrag Mobiliar mit der Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR

Zwischen dem BöV und der GBS, Frankfurt am Main, wurde am 9. Februar 2012 ein Vertrag geschlossen, in dem die GBS als Vermieter Mobiliar in der Braubachstraße 14-22, Berliner Straße 27 in Frankfurt am Main dem BöV als Mieter der Büroräume zur Nutzung überlässt.

Im Gegenzug verpflichtet sich der BöV dazu, monatlich einen Mietzins in Höhe von EUR 800,00 zuzüglich Umsatzsteuer an die Gebäudegesellschaft Braubachstraße GbR zu entrichten. Das Mietverhältnis beginnt am 1. Januar 2012 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zeitgleich mit dem Ende des ebenfalls zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrags über Gewerberäume vom 9. Februar 2012.

Die monatliche Pauschale beträgt ab dem 1. September 2017 EUR 850,00 brutto ohne Umsatzsteuer.

Kauf- und Abtretungsvertrag über Forderungen mit MVB

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 29. Dezember 2011 hat MVB an den BöV ihre noch bestehenden Darlehensforderungen gegen die BAGL auf den BöV mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 für den Kaufpreis von EUR 4,00 abgetreten.

Gegenstand des Vertrages waren die Forderungen gegen die BAGL aufgrund des Darlehensvertrages vom 16. Dezember 2005 über nominal TEUR 1.000 und aufgrund des Darlehensvertrages vom 30. Oktober 2007 über nominal TEUR 7.000, wobei die BAGL bereits TEUR 3.185 durch Rückzahlung an MVB getilgt hatte.

Weiterhin hat MVB ihre Forderungen gegen die BAGL in Höhe von TEUR 500 und TEUR 3.000 an den BöV abgetreten, die seitens MVB aufgrund der Vereinbarung vom 7. April 2008 zu Anschaffungskosten von jeweils EUR 1,00 erworben wurden.

Zum Übertragungstichtag belaufen sich die abgetretenen Forderungen an den BöV inklusive der bis zum Übertragungstichtag aufgelaufenen Zinsen auf nominal TEUR 8.811.

Im Jahr 2016 wurde die FBM auf die BAGL GmbH verschmolzen; gleichzeitig wurde der Name in Frankfurter Buchmesse GmbH geändert. Unter Ausleihungen werden weiterhin die tatsächlichen Anschaffungskosten von EUR 4,00 ausgewiesen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 wurde der ursprüngliche Darlehensvertrag mit der Frankfurter Buchmesse GmbH geändert; seit diesem Zeitpunkt ist der Rangrücktritt aufgehoben und das Darlehen in Höhe von TEUR 9.198 wird mit 2 % p. a. über Basiszins, mindestens jedoch 2 % p. a. verzinst. Die Laufzeit war bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Vor Ablauf des Vertrages, wurde im Geschäftsjahr 2019 der Darlehensvertrag um weitere 3 Jahre, beginnend ab dem 1. Januar 2020 zu den gleichen Konditionen und im laufenden Geschäftsjahr noch einmal bis zum 31.12.2025 verlängert. Bisher ist das Darlehen tilgungsfrei; Die Zinsen werden jeweils am Ende eines Quartals gezahlt.

Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der FBM infolge der Absage der Frankfurter Buchmesse 2020 als Präsenzmesse wurde bis zum Eintritt einer Besserung der finanziellen Situation der FBM ein (auflösend bedingter) Forderungsverzicht vereinbart. Der Forderungsverzicht gemäß dieser Vereinbarung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auflösend bedingt, wenn und soweit sich die finanzielle Situation der FBM in der Gestalt verbessert, dass vor Gewinnausschüttungen und nach Passivierung der (teilweise) wiederauflebenden Gesamtforderung im handelsrechtlichen Jahresabschluss der FBM ein Eigenkapital i. S. d. § 266 Abs. 3a HGB in Höhe von mindestens EUR 1.250.000 ausgewiesen wird.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Jahresabschluss der FBM aufgrund des vereinbarten Besserungsscheins das Darlehen in Höhe von TEUR 2.286 aufwandswirksam verbucht und als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden im Jahresabschluss der FBM aufgrund des vereinbarten Besserungsscheins das Darlehen in Höhe des Restbetrags von TEUR 6.932 aufwandswirksam verbucht und als Verbindlichkeit ausgewiesen. Aufgrund der Begrenzung der Anschaffungskosten erfolgt auf Ebene des Börsenvereins kein Ausweis der nominellen Darlehensforderung.

Am 4. Juli 2023 haben der BöV und die FBM eine Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen.

Programm "Geisteswissenschaften International"

Die Fritz Thyssen Stiftung, die VG Wort, der BöV und das Auswärtige Amt fördern mit dem Programm "Geisteswissenschaften International" die Übersetzung geistes- und sozialwissenschaftlicher Werke. Gefördert wird die Finanzierung der Übersetzungskosten ins Englische, in begründeten Einzelfällen auch in andere Sprachen.

Ziel der Übersetzungsförderung ist es, zu einer weltweiten Verbreitung der geisteswissenschaftlichen Forschungsergebnisse aus Deutschland beizutragen und zugleich Deutsch als Wissenschaftssprache und Sprache der Erstveröffentlichung geistes- und sozialwissenschaftlicher Werke zu erhalten.

Deutsche Verlage können in Absprache mit einem lizenznahmenden Verlag Publikationen aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, die dem üblichen wissenschaftlichen Standard entsprechen, für die Förderung der Übersetzung einreichen.

Die Anzahl der in den englischen Sprachraum vergebenen Lizenzen soll nachhaltig erhöht werden. Aufgrund der Klage von Herrn Dr. Vogel gegen die VG Wort hat die Verwertungsgesellschaft ihre Zusagen für 2020 bis zur Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 hat die Fritz Thyssen Stiftung mitgeteilt, dass der Antrag des Börsenvereins vom 20. September 2021 für das Herbstprogramm 2022 und Frühjahrsprogramm 2023 abgelehnt wird. Im März 2022 haben sich die Partner darauf verständigt das Programm nicht mehr zu fördern. Es befindet sich nunmehr in der Abwicklung der noch offenen Preisjahre.

BKM-Förderungen NEUSTART KULTUR (NSK I und NSK II)

Die Corona-Pandemie hat die Verlagsbranche schwer getroffen. Viele Verlage haben auf die Umsatzeinbrüche reagiert, indem sie Titelproduktionen ins nächste Jahr verschoben oder gänzlich gestrichen haben. Die Bundesregierung möchte die Folgen der Krise abmildern und unterstützt Verlage im Rahmen des Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR mit einer Fördersumme von insgesamt bis zu EUR 10 Mio. Ziel ist es, dass Verlage mit Hilfe des Förderprogramms "Druck- und Produktionskostenzuschüsse für Verlage" auch in der aktuellen Krise neue Projekte beginnen oder gestrichene Titelproduktionen nachholen können. Neben gedruckten Büchern fördert das Programm auch die Produktion von Hörbüchern und E-Books. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat mit Bescheid vom 3. September 2020 eine Bundeszuwendung aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aus dem Kapitel 0452 Titel 68421 im Haushaltsjahr 2020 eine nicht rückzahlbare Projektförderung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bis zur Höhe von EUR 10 Mio. gewährt.

Der Buchhandel wurde von der Corona-Pandemie ebenfalls schwer getroffen, Ladenschließungen und Veranstaltungsabsagen führten zu einem erheblichen Umsatzrückgang. Die Bundesregierung möchte die Folgen der Krise abmildern und unterstützt Buchhandlungen im Rahmen des Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR mit einer Gesamtsumme von bis zu EUR 10 Mio. Ziel ist es, mit der Fördermaßnahme "Digitalisierung der Vertriebswege von Buchhandlungen" die Wettbewerbsfähigkeit von Buchhandlungen durch den Aufbau und die Etablierung digitaler Vertriebswege auch unter Pandemiebedingungen zu steigern.

Das BVA hat mit Bescheid vom 4. September 2020 eine Bundeszuwendung aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unter dem Titel NEUSTART KULTUR „Digitalisierung der Vertriebswege“ im Haushaltsjahr 2020 eine nicht rückzahlbare Projektförderung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bis zur Höhe von EUR 10 Mio. gewährt.

Die verlängerte Bewerbungsfrist ist zum 30. Juni 2021 ausgelaufen. Fördergelder dürfen nur noch bis zum 31. März 2022 ausbezahlt werden und die Antragssteller müssen ihre Rechnungen bis zu diesem Datum auch bezahlt haben. Das Projekt befindet sich gerade im internen Prüfungsprozess. Einige Auszahlungen müssen zurückgefordert werden, da entweder die Verwendungsnachweise fehlen oder der Zuschuss falsch verwendet wurde. Der Verwendungsbericht wurde am 31. Dezember 2023 fristgerecht dem BVA vorgelegt. Eine Rückmeldung seitens BVA steht noch aus.

Der BöV trägt als Erstempfänger der Zuwendung die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger (Antragsteller). Der BöV ist verpflichtet, die vom Letztempfänger zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu prüfen und den Prüfvermerk den Verwendungs- oder Zwischennachweisen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt beizufügen.

BKM-Förderung NEUSTART KULTUR - Anerkennungsprämie für Buchhandlungen

Die Coronapandemie beeinträchtigt unseren Alltag nach wie vor massiv. Gleichzeitig hat sich der Kulturbereich, vor allem die Buchhandlungen, als außerordentlich resilient und gewitzt erwiesen, um unter erschwerten Umständen Impulse zu setzen sowie gewohnte Formate anders zu denken. Haben Sie einen digitalen Lesekreis gegründet? Neue Möglichkeiten gefunden, um Ihre Kund*innen zu beliefern? Oder ganz neue kreative Ideen umgesetzt, um auch in schwierigeren Zeiten das kulturelle Leben in Deutschland anzukurbeln? Dieses Engagement würdigt Kulturstaatsministerin Grütters nun mit Anerkennungsprämiens aus dem Rettung- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR. Betrachtungszeitraum ist der 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2021. Die Bewerbungsfrist ist zum 15. Januar 2022 ausgelaufen.

Insgesamt 1.030 engagierte Buchhandlungen mit Sitz in Deutschland werden mit der Anerkennungsprämie Neustart Kultur ausgezeichnet. Diese gibt es in drei Kategorien: 900 Buchhandlungen bekommen eine Prämie von EUR 8.000 für besondere Leistungen, 100 mit herausragenden Leistungen werden mit EUR 15.000 ausgezeichnet und 30 Buchhandlungen werden für ihre Spitzenleistungen mit EUR 25.000 prämiert. Sich bewerben können alle Buchhandlungen mit einem Jahresumsatz unter EUR 10 Mio. und Sitz oder Niederlassung in Deutschland; eine Mitgliedschaft im Börsenverein ist dafür nicht nötig. Die Bewerbungsfrist ist zum 15. Januar 2022 ausgelaufen. Die Prämien wurden im Mai 2022 in Höhe von TEUR 13.416 ausgezahlt. Am 31. März 2023 wurde der Schlussbericht an das BVA abgegeben. Mit Abschlusschreiben vom 12. Oktober 2023 hat das BVA dem Verwendungsbericht geprüft und genehmigt.

Darlehensvertrag mit der mediacampus frankfurt GmbH

Das Darlehen in Höhe von TEUR 450 mit einer Laufzeit von 20 Jahren wurde in zwei Tranchen am 27. November 2015 und am 23. Dezember 2015 ausbezahlt. Der Zinssatz beträgt 1,8 % p. a. und das Darlehen wird über die Laufzeit getilgt.

Ein zweites Darlehen in Höhe von TEUR 450 mit einer Laufzeit von 10 Jahren wird mit 1,5 % p. a. verzinst. Die Auszahlung erfolgte in 2 Tranchen am 28. September 2018 und am 3. Dezember 2018. Die Tilgung erfolgt über die Laufzeit des Darlehens.

Vereinbarung über Avalprovision mit MVB GmbH

MVB hat als Darlehensnehmer mit der Sparkasse Odenwaldkreis einen Darlehensvertrag über EUR 4 Mio. abgeschlossen. Hierfür hat die Sparkasse Odenwaldkreis als Sicherheit eine Grundschuld auf dem im Eigentum befindlichen Grundstück des Börsenvereins sowie der HdB Leipzig GbR eingetragen. Für die Stellung der Sicherheiten vereinbarten MVB, der Börsenverein sowie die Gesellschafter der HdB Leipzig GbR eine Avalprovision zu Gunsten der Sicherungsgeber. Die Vereinbarung wurde am 14. Dezember 2022 unterzeichnet. Die Laufzeit orientiert sich an dem Zeitraum des zu Grunde liegenden Darlehensvertrages.

Darlehensvertrag mit MVB GmbH

Am 19. Dezember 2023 haben der BöV und MVB ein kurzfristiges Darlehen über TEUR 1.000 abgeschlossen. Der Darlehensbetrag wurde von MVB zum Bilanzstichtag nicht abgerufen.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	EUR	Rückstellungsspiegel								Buchwert	
		01.01.2023	310 Verbrauch	320 Auflösung	330 Zuführung	340 Zinsaufwand	350 Abtretung Aktivwerte	370 Zinsertrag	31.12.2023		
Rückstellungsspiegel		5.206.043,30	-802.954,88	-148.848,55	729.337,76	67.880,00	114.886,00	-23.266,00	5.143.077,63	5.143.077,63	5.206.043,30
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		3.731.612,00	-222.318,84	-89.237,40	202.442,24	66.597,00	114.886,00	-20.996,00	3.782.985,00	3.782.985,00	3.731.612,00
0175000 (002) RSt a. Pensionsverpflichtungen		2.697.085,00	-182.049,30	-88.956,70	147.566,00	47.301,00		-13.809,00	2.607.137,00	2.607.137,00	2.697.085,00
0175010 (002) Abtretg. RückdeckVers.		-114.886,00					114.886,00				-114.886,00
0175025 (002) RSt a. Pensionsverpflichtungen nur Dr. Heker		622.493,00	-19.293,30	-280,70		10.922,00		-4.385,00	609.456,00	609.456,00	622.493,00
0175030 (002) RSt a. Pensionsverpf.nur A. Bourquardez		66.931,00	-2.687,76		344,76	1.172,00		-395,00	65.365,00	65.365,00	66.931,00
0175045 (002) RSt Risiken aus Pensionsverpflichtungen		50.000,00			50.000,00				100.000,00	100.000,00	50.000,00
0175050 (002) RSt a. Allg. Pensionsverpflichtungen		409.989,00	-18.288,48		4.531,48	7.202,00		-2.407,00	401.027,00	401.027,00	409.989,00
2. Steuerrückstellungen											
3. Sonstige Rückstellungen		1.474.431,30	-580.636,04	-59.611,15	526.895,52	1.283,00		-2.270,00	1.360.092,63	1.360.092,63	1.474.431,30
Sonstige Rückstellungen Allgemein		898.130,00	-292.850,64	-3.271,21	192.725,52				794.733,67	794.733,67	898.130,00
0175500 (002) Rückstellungen der Etats		49.300,00	-37.802,96	-833,74	73.000,00				83.663,30	83.663,30	49.300,00
0175600 (002) sonstige Rückstellungen		822.830,00	-253.992,16	-2.437,47	118.670,00				685.070,37	685.070,37	822.830,00
0175610 (002) RSt z. Erfüllung der Aufbewahrungspflichten		26.000,00	-1.055,52		1.055,52				26.000,00	26.000,00	26.000,00
0180050 (002) Sachleistungsverpf.ggü Stadt Ffm a. Grundstücktausch											
Sonstige Personalkostenrückstellungen		253.973,30	-141.709,39	-24.702,91	188.900,00	1.283,00		-2.270,00	275.474,00	275.474,00	253.973,30
0175100 (002) Jubiläumsrückstellungen		102.386,00	-4.260,58	-10.564,42		1.283,00		-2.270,00	86.574,00	86.574,00	102.386,00
0175200 (002) ATZ Rückstellungen											
0175210 (002) Verpfändg. Wertpap. f. ATZ-Rückstellungen											
0175300 (002) RSt f. Sonst.Perskost		89.300,00	-76.924,61	-12.375,39	130.900,00				130.900,00	130.900,00	89.300,00
0175310 (002) RST PK a.mon.Äbgrenzungen											
0175320 (002) RSt f. BG-Beitrag und Ausgleichsabgabe nach SGB		13.687,30	-11.924,20	-1.763,10	1.000,00				1.000,00	1.000,00	13.687,30
0175350 (002) RSt ausst. Urlaubstage und Überstunden		48.600,00	-48.600,00		57.000,00				57.000,00	57.000,00	48.600,00
Rückstellungen Prüfungs- und Beratungskosten		322.328,00	-146.076,01	-31.637,03	145.270,00				289.884,96	289.884,96	322.328,00
0175400 (002) RSt Prozess-u.Rechtskosten		236.540,00	-76.359,88	-30.853,91	96.645,00				225.971,21	225.971,21	236.540,00
0175650 (002) Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten		85.788,00	-69.716,13	-783,12	48.625,00				63.913,75	63.913,75	85.788,00

ERGÄNZUNG ZU DEN ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Der Prüfungsbericht dient der Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des Abschlussprüfers gegenüber seinem Auftraggeber – insbesondere den Organen des Unternehmens, denen die Überwachung obliegt.

Durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen unterstützt der Prüfungsbericht die Überwachungsorgane des Unternehmens und ist daher ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung gerichtet. Ein etwaiges durch spezialgesetzliche Vorschriften begründetes Recht Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme bleibt hiervon jedoch unberührt.

Grundlage unserer Tätigkeit sind unser Auftragsbestätigungsschreiben sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

Unser Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein. Er ist nicht für andere als diese Zwecke zu verwenden. Dritten gegenüber übernehmen wir daher keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, mit den Dritten wäre eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen worden oder ein derartiger Haftungsausschluss wäre unwirksam.

Eine Aktualisierung des Prüfungsberichts und / oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände nehmen wir ausdrücklich nicht vor, es sei denn, es besteht hierfür eine gesetzliche Verpflichtung.

Jeder Leser unseres Berichtes hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er die im Bericht enthaltenen Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und ob er diese durch eigene Untersuchungshandlungen überprüft oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

ANLAGE 9

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.